Verschiedene Anpassungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Zusammensetzung KESB, Verfahren, Rechtsmittelzug, Perimeter Berufsbeistandschaften, Aktenaufbewahrung Beistandspersonen) / Vernehmlassung

A. Ausgangslage

Der Kindes- und Erwachsenenschutz betrifft die gesamte Bevölkerung des Kantons Zürich. Eine grosse Zahl von Personen ist im Verlaufe ihres Lebens von den entsprechenden Regelungen auf Bundes- und Kantonsebene betroffen, sei es als Kind dessen Wohl gefährdet ist, als Elternteil eines solchen Kindes, oder als schutzbedürftige erwachsene Person. Die mit der Ablösung des früheren Vormundschaftsrechts durch das Kindes- und Erwachsenschutzrecht eingeführten Rechtsgrundlagen (Änderung vom 19. Dezember 2008 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], Art.360 ff. ZGB; SR 210 und Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 [EG KESR; LS 232.3]) haben immer wieder zu politischen und öffentlichen Diskussionen geführt. Die Direktion der Justiz und des Innern (JI) liess deshalb das EG KESR fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluieren mit dem Ziel, Strukturen, Abläufe und Schnittstellen in Bezug auf ihre Wirksamkeit, Effizienz und Akzeptanz zu untersuchen. Das Ergebnis sollte eine Basis für allfällige Verbesserungen der Gesetzgebung schaffen (vgl. Schlussbericht vom 24. Juni 2020 zur Evaluation des EG KESR im Kanton Zürich, nachfolgend «Schlussbericht Evaluation»).

Die Evaluation kam zum Schluss, dass in den folgenden Bereichen Verbesserungsmöglichkeiten bestehen:

(1) Zusammensetzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB; Disziplinen und Anforderungen an das Fachwissen der Behörden- und Ersatzmitglieder)

(2) Verfahren (einheitliche Verfahrensordnung und Erweiterung Einzelzuständigkeit)

(3) Rechtsmittelzug

(4) Perimeter der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz (BB ES)

(5) (digitale) Aktenführung und -aufbewahrung durch die Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz (BB ES) und Aufbewahrung von Akten privater Mandatsträgerinnen und -träger (PriMa).

Gestützt auf den festgestellten Handlungsbedarf erarbeitete die JI unterstützt von Arbeitsgruppen aus Fachleuten und betroffenen Behörden einen Konzeptentwurf mit Lösungsvorschlägen zu den einzelnen Bereichen. Diese wurden im Juli 2022 einem breiten Kreis von Interessierten sowie den Gemeinden und den Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet. Gestützt auf die Rückmeldungen verabschiedete die JI am 28. März 2023 das Konzept, das Grundlage der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage bildet (nachfolgend «Normkonzept»).

VORENTWURF

B. Ziele und Umsetzung

1. Vorbemerkungen

Mit der Revision in den erwähnten Bereichen soll vorab die Stellung der betroffenen Personen verbessert werden: Ein Ziel ist die langfristige Sicherung der Besetzung der Behörden mit qualifiziertem Personal. Damit und auch mit den Anpassungen bei der Organisation und dem Verfahren, soll weiter die Effizienz der KESB verbessert werden. Durch die Änderungen beim Rechtsmittelzug soll die Schaffung von Rechtssicherheit schneller gewährleistet sein, was aus Sicht der Betroffenen – namentlich der Kinder – und der eingesetzten Beistandspersonen von grosser Bedeutung ist. Durch diese Anpassungen kann den Anliegen der Parlamentarische Initiative KR-Nr. 234/2017 «Bezirksgericht als professionelle Beschwerdeinstanz für alle KESB-Entscheide», welche im Hinblick auf die vorliegende Revision ohne inhaltliche Behandlung abgelehnt wurde, mit Bezug auf die geforderte Professionalisierung des Rechtsmittelzugs Nachachtung verschafft werden. Auch die Angleichung der Perimeter der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz an die Kindes- und Erwachsenenschutzkreise und die Anpassungen im Bereich der Aktenführung durch die Beistandspersonen, die eine sichere und langfristige Aufbewahrung der Akten sicherstellen sollen, dienen den Betroffenen.

2. Zusammensetzung der KESB

Die Kantone bestimmen die KESB als Fachbehörden, die ihre Entscheide grundsätzlich mit mindestens drei Mitgliedern fällen (Art. 440 ZGB, SR 210). §§ 4, 6 und 9 EG KESR regeln die Zusammensetzung der KESB, die fachlichen Anforderungen an die Behördenmitglieder und die Besetzung des jeweiligen Entscheidungsgremiums bzw. Spruchkörpers für die Fällung von Kollegialentscheiden. Jede KESB muss aus mindestens drei Behördenmitgliedern bestehen (§ 4 Abs. 1 EG KESR), wobei ihr zwingend Mitglieder aus den zwei Fachbereichen Recht und Soziale Arbeit angehören müssen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EG KESR). Zur Umsetzung der vom ZGB geforderten Interdisziplinarität wird zudem verlangt, dass in der KESB mindestens eine weitere Disziplin aus den abschliessend festgelegten Fachbereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen vertreten sein muss (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EG KESR, «dritte Profession»). Alle Behördenmitglieder müssen über einen Universitätsabschluss oder einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe verfügen sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in einem der in § 4 Abs. 2 EG KESR genannten Fachbereiche nachweisen (§ 6 Abs. 2 EG KESR). Erfüllt wird diese Anforderung mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung (ohne Praktika), die sich jedoch nicht spezifisch auf den Kindes- und Erwachsenenschutz beziehen muss. § 6 Abs. 1 EG KESR legt zudem fest, dass die Behördenmitglieder über das Schweizer Bürgerrecht verfügen und Wohnsitz in der Schweiz haben müssen. Entscheidet die KESB als Kollegium in der (ordentlichen) Dreierbesetzung (§ 44 EG KESR), haben gemäss § 9 Abs. 1 EG KESR zwingend je ein Mitglied aus dem Fachbereich Recht und Soziale Arbeit im Spruchkörper mitzuwirken.

Die Anforderungen an die Zusammensetzung der KESB und die fachlichen Anforderungen an ihre Mitglieder sind im Vergleich zu anderen Kantonen verhältnismässig hoch. Die Suche nach geeigneten Mitgliedern der «dritten Profession» hat sich immer wieder als schwierig erwiesen. Zudem wurde kritisiert, dass Qualifikationen in einem Fachbereich mit nur entferntem Bezug zum Kindes- und Erwachsenenschutz, wie z.B.

VORENTWURF

Treuhand, ausreichend seien, während fachlich geeignetere Personen aufgrund eines fehlenden Abschlusses nicht in Frage kämen. Zudem bietet das Bildungssystem mittlerweile für Behördenmitglieder besondere Aus- und Weiterbildungslehrgänge auf Tertiärstufe an, mit dem Ziel, den besonderen beruflichen Anforderungen an die KESB-Mitglieder gerecht zu werden. So bietet z.B. die Hochschule Luzern inzwischen einen «Master (MAS) Sozialarbeit und Recht» und die Berner Fachhochschule einen «MAS Kindes- und Erwachsenenschutz» an. Diese Lehrgänge genügen als Weiterbildungsabschlüsse den gesetzlichen Voraussetzungen gemäss § 6 Abs. 2 EG KESR nicht. Zudem bereitet auch die Zuordnung gewisser Ausbildungsabschlüsse zu einem der im EG KESR aufgezählten Fachbereiche oft Mühe. Die Aufsichtsbehörde legt angesichts der Rekrutierungsproblematik für die «dritte Profession» §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 2 EG KESR grosszügig aus, um den Ernennungsorganen bei der Besetzung einen weiten Spielraum zu ermöglichen. Es drängt sich auf, die gesetzlichen Grundlagen im Sinne dieser Praxis anzupassen.

In die Vernehmlassungsvorlage soll deshalb eine Lösung aufgenommen werden, die mehr Spielraum bei der Ernennung von Behördenmitgliedern gewährt. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass weder die Professionalität noch die Interdisziplinarität der Behörde stark beschnitten werden. Die künftige Regelung soll zusammengefasst wie folgt aussehen:

- Die Vorgaben für die «dritte Profession» sollen gelockert werden. Diese muss nicht mehr zwingend in der KESB vertreten sein. Zudem soll neu der Fachbereich «Kindes- und Erwachsenenschutz» gesetzlich verankert werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EG KESR).
- Die Anforderungen an den Ausbildungsabschluss bei der «dritten Profession» sollen weniger streng ausgestaltet werden. Wie bisher genügt zum Nachweis des Fachwissens auch ein eidgenössisch anerkannter Master oder ein Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe den Anforderungen (§ 6 Abs. 2 EG KESR). Künftig sollen zusätzlich aber auch Weiterbildungsabschlüsse (Master of Advanced Studies) einer schweizerischen Hochschule oder gleichwertige und eidgenössisch anerkannte ausländische Abschlüsse genügen.

In jeder KESB und im Spruchkörper müssen weiterhin zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Recht und Soziale Arbeit vertreten sein (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 EG KESR). Auch mit Bezug auf die geforderte Berufserfahrung ist keine Änderung geplant.

3. Verfahrensordnung und Einzelzuständigkeit

Das ZGB regelt das Verfahren vor den KESB sowie den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen nur punktuell und erklärt im Übrigen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) als sinngemäss anwendbar, soweit die Kantone nichts Anderes bestimmen (Art. 450 f ZGB). Da das EG KESR ebenfalls nur punktuelle Verfahrensregeln enthält, sind im Kanton Zürich für die Beantwortung verfahrensrechtlicher Fragen verschiedene bundesrechtliche und kantonale Normen zu beachten: Enthalten das ZGB und das EG KESR zu einer Verfahrensfrage keine Antwort, gelangen für die Verfahren vor den KESB subsidiär sinngemäss das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG; LS 211.1) und gegebenenfalls die ZPO als ergän-

VORENTWURF

zendes kantonales Recht zur Anwendung. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen, wobei das GOG vor diesen nicht nur sinngemäss, sondern unmittelbar anwendbar ist (§ 40 EG KESR). Diese «Kaskadenordnung» ist anforderungsreich. Mittlerweile wurden verschiedene anfänglich bestehende Unsicherheiten durch die Rechtsprechung geklärt, weshalb heute keine grundlegenden Probleme mehr bestehen mit der «Kaskadenordnung». Auf den Erlass einer umfassenden Verfahrensordnung kann deshalb verzichtet werden. Fragen, die durch die Rechtsprechung geklärt wurden und weitere Fragen, die in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten Anlass geben, sollen jedoch gesetzlich geregelt werden. Damit kann dem berechtigten Anliegen der Praxis nach mehr Klarheit ausreichend Rechnung getragen werden (vgl. neue Bestimmungen im Titel B. Verfahren vor der KESB §§ 40 ff. EG KESR). Angepasst und erweitert werden soll ferner der in § 45 Abs. 1 EG KESR enthaltene Katalog von Entscheiden, die von einem einzelnen Mitglied der KESB gefällt werden können. Zudem sollen ins Gesetz zusätzliche Grundsätze zur Erhebung der Gebühren aufgenommen werden. Dies liegt im Interesse einer einheitlicheren Handhabung des Ermessens und stärkt die Rechtssicherheit. Überdies soll die Kostenlosigkeit gewisser Verfahren im Kindesschutz geregelt werden (Neuregelung von § 60 EG KESR, vgl. §§ 60 ff. EG KESR).

4. Rechtsmittelzug

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) ist zwar formell Bundeszivilrecht, wird aber rechtstheoretisch materiell dem Verwaltungsrecht zugeordnet, da es sich bei vielen Bestimmungen um staatliche Eingriffe in die Persönlichkeit handelt (vgl. dazu im Einzelnen Steck, in: Büchler, Häfeli, Leuba, Stettler [Hrsg.], FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, Vorbem. zu Art. 443-450g N 6 mit zahlreichen Hinweisen [nachfolgend «FamKomm Erwachsenenschutz/Bearbeiter/-in»). Nach Art. 450 Abs. 1 ZGB muss gegen Entscheide der KESB unmittelbar Beschwerde bei einem Gericht erhoben werden können. Das Bundesrecht verlangt nur eine gerichtliche Beschwerdeinstanz (Art. 450 Abs. 1 ZGB), die Kantone können aber auch zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen vorsehen (Basler Kommentar ZGB I-Droese, 7. A., Basel 2022, Art. 450 N 15 mit weiteren Hinweisen [nachfolgend «BSK ZGB I-Bearbeiter/-in»]). Sofern sich das kantonale Recht mit einer einzigen gerichtlichen Beschwerdeinstanz begnügt, muss es sich um ein oberes kantonales Gericht handeln (Art. 75 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005; BGG [SR 173.110]), weil Entscheide auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes der Beschwerde in Zivilsachen unterliegen (Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 6 BGG).

Der Kanton Zürich kennt ein zweistufiges Beschwerdeverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Beschwerden im Zusammenhang mit Fürsorgerischen Unterbringungen (FU; Art. 426 ff. ZGB), die im Kanton Zürich überwiegend von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden, entscheidet im Kanton Zürich in erster Instanz das Bezirksgericht (§ 62 EG KESR). Alle anderen, von den KESB gefällten Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz (Art. 450 ZGB), beurteilen erstinstanzlich die Bezirksräte (§ 63 EG KESR). Zweitinstanzliche Beschwerdeinstanz ist stets das Obergericht (§ 64 EG KESR). Da es sich beim Kindes- und Erwachsenenschutzrecht um formelles Bundeszivilrecht handelt, ist Art. 76 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) massgebend, der vorsieht, dass das Gesetz in begründeten Fällen vom doppelten Rechtsmittelzug abweichen kann, wenn das Bundesrecht die Beurteilung

VORENTWURF

durch eine einzige kantonale Instanz zulässt. Diese Bedingung ist beim KESR erfüllt. Begründet ist eine Ausnahme vom doppelten Rechtsmittelzug vor allem dann, wenn das Bedürfnis nach einem einfachen und raschen Verfahren überwiegt. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt: Die Massnahmen greifen in elementare Bestandteile der Persönlichkeit und der persönlichen Freiheit der betroffenen Personen ein (Kinderzuteilung, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Anordnung einer Beistandschaft, Entzug des Zugriffs auf einzelne Vermögenswerte, Einschränkung der Handlungsfähigkeit usw.). Die betroffenen Personen haben deshalb ein sehr grosses Interesse an einer schnellen Klärung der Rechtslage. Im Übrigen gilt dies auch für die Beistandspersonen. Mehrstufige Verfahren nehmen notwendigerweise mehr Zeit (in der Regel mehrere Monate) in Anspruch. So ergab eine Auswertung der Entscheide, die das Obergericht der Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz für 2019 zustellte, eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 235 Tagen vor dem Bezirksrat und von 55 Tagen vor dem Obergericht. Auch wenn diese Daten nur einen begrenzten Zeitraum widerspiegeln, geben sie doch einen Anhaltspunkt für den Umfang der Verfahrensdauer der vor dem Bezirksrat hängigen Beschwerdeverfahren. Zudem berichten diverse KESB von teilweise langen, bis sehr lange hängigen Beschwerdeverfahren beim Bezirksrat. Dies ist besonders problematisch bei der Regelung von Kinderbelangen: unklare Verhältnisse können bei Kindern negative Auswirkungen haben, da sie ein anderes Zeitempfinden haben als Erwachsene: Zu denken ist etwa an eine von der KESB angeordnete Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung, die nach länger dauerndem Rechtsmittelverfahren (nachdem der Bezirksrat den Entscheid der KESB noch geschützt hatte) vom Obergericht aufgehoben wird. Auch verändern sich die tatsächlichen Verhältnisse bei länger dauernden Beschwerdeverfahren häufig, so dass z.B. eingeholte Gutachten nicht mehr aktuell sind. Dies kann zu Rückweisungen an die Vorinstanz und von dieser an die KESB führen. Weiter besteht während lange dauernden Beschwerdeverfahren Rechtsunsicherheit, was für die Betroffenen, aber auch für eingesetzte Beistandspersonen unbefriedigend ist. 24 Kantone sehen deshalb einen einstufigen Rechtsmittelzug vor. Ein einstufiger Rechtsmittelzug gegen Verfügungen der KESB, einer (inter-)kommunalen Behörde, an ein oberes kantonales Gericht ist zwar aussergewöhnlich. Die Verfassung des Kantons Zürich steht dem – wie gezeigt – jedoch nicht entgegen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht deshalb, entsprechend der Reglung in der überwiegenden Mehrheit der Kantone, den einstufigen Instanzenzug vor, der von den KESB direkt ans Obergericht führt (Anpassungen von §§ 39 und 50 GOG und §§ 62–65 EG KESR). Diese Änderung wurde in der Konzeptvernehmlassung auch von einer Mehrheit der Teilnehmenden unterstützt. Allerdings würden die direkt betroffenen Rechtsmittelinstanzen (Bezirksräte und Obergericht) eine Beibehaltung des heutigen, zweistufigen Rechtsmittelzuges (KESB → Bezirksrat → Obergericht) bevorzugen (Normkonzept, S. 15 f.).

Kein einstufiger Rechtsmittelzug ist für die FU-Verfahren anzuordnen. Diese sollen weiterhin über das Bezirksgericht ans Obergericht abgewickelt werden, da diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht. Von Bundesrechts wegen können neben den KESB auch Ärztinnen und Ärzte FU anordnen (Art. 428 f. ZGB in Verbindung mit § 27 EG KESR). In der Praxis ist die Anordnung der FU durch eine Ärztin oder einen Arzt im Kanton Zürich die Regel. In der Evaluation wurde der Rechtsmittelzug in diesem Bereich nicht thematisiert. Es wird lediglich erwähnt, dass die Bezirksgerichte in ihrer Arbeit generell als professionell und erfahren wahrgenommen würden. Festzuhalten ist auch, dass ein schnelles Verfahren bereits durch Art. 450 e Abs. 5 ZGB sichergestellt

VORENTWURF

ist, wonach das Gericht in der Regel innert fünf Arbeitstagen entscheidet. Ergänzt werden kann, dass weniger als 10% der von den Bezirksgerichten entschiedenen Beschwerdeverfahren, worunter gemäss § 62 EG KESR auch Beschwerden gegen Entscheide der KESB in diesen Bereich fallen, ans Obergericht weitergezogen werden. Damit drängt sich eine Änderung des Rechtsmittelzugs im Bereich der FU nicht auf (Normkonzept, S. 16).

5. Perimeter der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz (BB ES; Angleichung an jene der KESB)

Auf Bundesebene befasst sich einzig Art. 400 ZGB mit den allgemeinen Anforderungen an die Beistandspersonen. Die KESB muss danach als Beistandsperson eine natürliche Person ernennen, die für die vorgesehenen Aufgaben geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgabe selbst wahrnimmt. Damit liegt es in der Kompetenz der Kantone, Regelungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften zu erlassen. § 20 EG KESR verlangt lediglich, dass die Gemeinden Berufsbeistandspersonen in genügender Anzahl zur Verfügung stellen müssen. Im Kindesschutz sind die Berufsbeistandschaften, mit Ausnahme der Stadt Zürich, kantonal organisiert. I.d.R. führen Berufsbeiständinnen und -beistände der regionalen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz) die Massnahmen (vgl. dazu § 17 Abs. 1 lit. b und f des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 [KJHG; LS 852.1] sowie § 8 Abs. 2 lit. a bis d KJHG für die vier kantonalen Jugendhilferegionen sowie lit. e zur Jugendhilferegion der Stadt Zürich). Damit ist es den Gemeinden überlassen, wie sie sich für die Aufgabenerfüllung im Erwachsenenschutz organisieren. Sie können diese Aufgabe allein oder gemeinsam mit anderen erfüllen. Aktuell unterscheiden sich die Form der Trägerschaft, die Anzahl Dienste wie auch die Grösse der einzelnen Berufsbeistandschaften in den 13 KESB-Kreisen stark (Schlussbericht Evaluation, S. 98). Im Kanton Zürich gab es Ende April 2024 24 Berufsbeistandschaften mit unterschiedlichster Trägerschaft. Knapp die Hälfte der Berufsbeistandschaften werden von einer politischen Gemeinde, sieben von Zweckverbänden geführt und fünf sind im Sitzgemeindemodell organisiert. Schliesslich gibt es je eine interkommunale Anstalt und eine einfache Gesellschaft. Die Grösse dieser Berufsbeistandschaften variiert ebenfalls stark. Sie reicht von einem Perimeter, der gut 4 000 Einwohnerinnen und Einwohner umfasst, bis zu einem, der für mehr als 400 000 Einwohnerinnen und Einwohner zuständig ist. Pro KESB sind bis zu vier Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz involviert. Dieser Umstand führt bei den KESB zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand. Als herausfordernd erweisen sich die diversen Schnittstellen und deren Pflege, das Treffen von Absprachen in Bezug auf Abläufe sowie die Gewährleistung einer gewissen Einheitlichkeit. Die relativ hohe Anzahl von Berufsbeistandschaften sowie zum Teil kleine Perimeter führen dazu, dass ein Umzug der betroffenen Person oftmals einen Wechsel der Mandatsperson erfordert. Abgesehen davon, dass dies einen erheblichen Mehraufwand bei den mit dem Mandat befassten Stellen (KESB und Berufsbeistandschaften) zur Folge hat, ist dies auch nicht im Interesse einer gut funktionierenden und möglichst beständigen Mandatsführung, da bei jedem Wechsel das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen betroffener Person und Mandatsperson neu aufgebaut werden muss.

Das Bundesrecht verpflichtet die KESB, massgeschneiderte Massnahmen, d.h. auf die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Person zugeschnittene Massnahmen anzuordnen, wenn die eigene Vorsorge, die gesetzliche Vertretung oder vorgelagerte

VORBERATUNG

Dienste nicht mehr ausreichen (Art. 388 ff. ZGB, insbesondere Art. 391 ZGB). Dies stellt hohe fachliche und persönliche Anforderungen an die Beistandsperson. Für komplexere und zeitaufwendige Mandate werden deshalb grundsätzlich Berufsbeistandspersonen eingesetzt. Die Evaluation hat ergeben, dass die Berufsbeistandspersonen häufig überlastet sind, was sich (u.a.) in einer unbefriedigenden Erreichbarkeit zeigt (Schlussbericht Evaluation, S. 10, 103 f., 150 ff.). Dem kann mit Supportleistungen, wie etwa einem Rechtsdienst oder Administration, entgegengewirkt werden. Diese Leistungen wie auch Stellvertretungen bei Abwesenheiten sind bei kleinen Berufsbeistandschaften kaum vorgesehen bzw. organisierbar. Der gegenwärtige Zustand hat deshalb verschiedene Mängel. Gemäss Evaluation läge eine Empfehlung zur gesetzlichen Verankerung einer Mindestgrösse von Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz nahe. Im Sinne eines minimalen Eingriffs in die Organisationsautonomie der Gemeinden soll die Aufgabe weiterhin von den Gemeinden erfüllt werden. Insofern sollen lediglich minimale kantonale Rahmenbedingungen festgesetzt werden. Eine Vergrösserung der Perimeter kann am zielführendsten erfüllt werden mit einer Lösung, bei der die KESB-Kreise mit den Berufsbeistandsperimetern übereinstimmen. Dies vermindert die Schnittstellen zwischen Berufsbeistandschaften und KESB weitestgehend: die auftraggebende Behörde (KESB) stimmt mit der auftragnehmenden Organisation (Berufsbeistandschaft) überein. Dieser Vorschlag wird deshalb in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen (neue Bestimmung vor § 20 EG KESR). Er erfüllt einerseits die Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hinsichtlich der anzustrebenden Deckungsgleichheit der beiden Perimeter (Empfehlungen der KOKES vom 18. Juni 2021 zur Organisation von Berufsbeistanden, S. 5) und setzt andererseits eine von der Evaluation zur Prüfung empfohlene Massnahme um. Eine Ausnahmeregelung, wonach in KESB-Kreisen, die mehrere Bezirke umfassen, die Möglichkeit bestehen soll, mehrere Berufsbeistandschaften zu bilden, wird nicht in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen, da sie aus fachlicher Perspektive nicht überzeugt und zudem in der Vernehmlassung zum Konzept auch verworfen wurde.

6. Führung und Aufbewahrung von Akten der Beistandspersonen

Das Bundesrecht regelt die Aktenführung durch die Beistandspersonen lediglich für die Vermögensverwaltung: Nach der Verordnung vom 23. August 2023 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV; SR 211.223.11) müssen Beistandspersonen alle Entscheide im Bereich Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren (Art. 11 Abs. 1 VBVV) und alle Willensäusserungen von urteilsfähigen Personen festhalten (Begleitbericht des Bundesamtes für Justiz vom Mai 2012 zur VBVV in der Fassung vom 4. Juli 2012). Zusätzlich ist im Kanton Zürich die Aktenführung bzw. Informationsverwaltung und Archivierung im Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4) und im Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 170.6) sowie den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Nach § 5 IDG bewahrt das öffentliche Organ die Unterlagen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist auf und bietet sie danach dem zuständigen Archiv zur Übernahme an. Gemäss § 5 des Archivgesetzes führen die Gemeinden und selbständigen Anstalten eigene Archive. Grundsätzlich gilt für sämtliche öffentlichen Organe, und somit auch für die Beistandspersonen, die allgemeine Bestimmung gemäss § 5 Abs. 1 IDG, wonach Informationen so verwaltet werden müssen, dass ihr Handeln nachvollziehbar ist und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet ist. Auf Anfang 2020 trat die Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit vom 3.

VORENTWURF

September 2019 (IVSV; LS 170.8) in Kraft, in der die Verwaltung von Informationen für öffentliche Organe detailliert festgelegt ist. § 7 Abs. 1 IVSV sieht vor, dass öffentliche Organe ihre Dossiers in elektronischer Form führen, «soweit dies möglich und wirtschaftlich ist». Daneben existieren für verschiedene Bereiche spezielle rechtliche Vorgaben. Das EG KESR enthält eine Regelung zur Aktenführung und Aufbewahrung im Kindes- und Erwachsenschutzbereich. Diese Regelungen beziehen sich dabei ausschliesslich auf die Mitarbeitenden der KESB und nicht auch auf jene der Berufsbeistandspersonen und der PriMa. In der Evaluation hat sich ergeben, dass eine Mehrheit der KESB und der Berufsbeistandschaften die elektronische Führung und Aufbewahrung ihrer Akten bevorzugen würde (Schlussbericht Evaluation, S. 94). Da es sich bei den Akten der Beistandspersonen durchwegs um besondere Personendaten handelt, bei denen sowohl die sichere Aufbewahrung als auch die langfristige Erhaltung im Interesse der Betroffenen liegt, ist der Regelungsbedarf ausgewiesen.

Zu berücksichtigen sind bei einer Regelung die laufenden Digitalisierungsvorhaben in diesem Bereich:

- Der Bundesrat hat am 15. Februar 2023 den Gesetzesentwurf und die Botschaft zum Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (E-BEKJ) verabschiedet. Dieses Gesetz bildet die rechtliche Grundlage für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akteneinsicht via die sichere Plattform «Justitia.Swiss» sowie für die Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, welche diese Plattform betreiben und weiterentwickeln wird. Ziel ist die Digitalisierung der Schweizer Justiz. Mit dem E-BEKJ soll auch die Zivilprozessordnung geändert werden und die elektronische Kommunikation und Aktenführen wird geregelt (Art. 128 a ff. E-ZPO). Zudem soll Art. 450 f ZGB geändert werden. Im neuen Abs. 1 ist vorgesehen, die Bestimmungen der ZPO über die elektronische Kommunikation und über die elektronische Aktenführung künftig für die KESB als (unmittelbar) anwendbar zu erklären (vgl. zum Ganzen Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2023 zum Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz, in: BBl 2023, 679; die einzelnen Gesetzesbestimmungen sind in BBl 2023, 680, enthalten). Der Nationalrat stimmte dem Entwurf am 25. September 2023 zu. Stand Ende April 2024 befindet er sich in der vorberatenden Kommission des Ständerates.
- Der Regierungsrat hat am 13. Juli 2022 Änderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Der Kantonsrat hat am 30. Oktober 2023 eine Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beschlossen (Vorlage 5853; Verwaltungsrechtspflegegesetz, Änderung, Elektronische Verfahrenshandlungen). Mit der Gesetzesrevision werden, die rechtlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit und unter den öffentlichen Organen des Kantons geschaffen. In § 4 c wird neu die elektronische Aktenführung vorgesehen. Unterschriftsbedürftige Eingaben sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Bestimmungen gelten (wie alle Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren) für die Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons so weit nicht abweichende Vorschriften bestehen (§ 4 VRG). Die neuen Bestimmungen treten zusammen mit der dazugehörigen Verordnung voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft (Stand Mai 2024). Zu ergänzen ist dabei, dass für die Pflicht zur elektronischen Aktenführung eine Übergangsfrist von

VORENTWURF

zwei Jahren vorgesehen ist (Änderung vom 30. Oktober 2023 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, Übergangsbestimmung Abs. 2).

Wie bereits ausgeführt (vgl. vorne Kap. B/4), handelt es sich beim Kindes- und Erwachsenenschutz formell um Bundeszivilrecht. Keine Anwendung findet das VRG (Art. 450 f. ZGB und § 40 EG KESR). Die Anwendung des revidierten Verwaltungsverfahrensrechts gemäss Vorlage 5853 wäre folglich systemfremd und kommt deshalb für die KESB und die Rechtsmittelinstanzen zum vornherein nicht in Frage. Demgegenüber werden die Bestimmungen der ZPO, welche mit dem BEKJ geändert werden sollen, auch für die KESB direkt gelten, wenn sie dereinst in Kraft getreten sind (Art. 450 f Abs. 1 ZGB in der Fassung gemäss E-BEKJ). Da für alle Instanzen im Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren dieselben Regeln für die Übermittlung und Kommunikation gelten müssen und die Bestrebungen auf Bundesebene bereits weit fortgeschritten sind, erscheint der Erlass einer umfassenden kantonalen Regelung bis zum Inkrafttreten der neuen bundesrechtlichen Grundlage für die Digitalisierung des Justizverfahrens nicht als sinnvoll. Eine Bestimmung zur digitalen Archivierung der Akten der KESB könnte zwar ins EG KESR aufgenommen werden, damit den KESB bald ermöglicht wird, ihre Akten elektronisch aufzubewahren. Weiter wäre es möglich, die Aufbewahrung und Archivierung entsprechend den Vorgaben gemäss revidiertem VRG zu regeln. Da der Erlass einer umfassenden kantonalen Regelung für eine absehbare bzw. verhältnismässig kurze Übergangszeit – Stand Ende April 2024 soll das BEKJ Mitte 2025 in Kraft gesetzt werden, welches gemäss Entwurf eine zweijährige Übergangsfrist vorsieht – jedoch nicht als sinnvoll erscheint, ist von entsprechenden Regelungen abzusehen.

Schwieriger zu beurteilen ist die Situation bei den Beistandspersonen. Unter den Begriff des Verwaltungsverfahrens im Sinne der §§ 4–31 VRG fallen drei mögliche Verfahrensabschnitte, nämlich das erstinstanzliche nichtstreitige Verwaltungsverfahren, das Einspracheverfahren (§ 10 b VRG) und das Rekursverfahren (§§ 19–28a VRG). Das nichtstreitige Verwaltungsverfahren, das in erster Linie in den §§ 4a–17 VRG geregelt ist, betrifft den Abschnitt des Verfahrens vor einer Verwaltungsbehörde, der mit der Vorbereitung einer erstinstanzlichen Anordnung beginnt und mit dem Erlass dieser Anordnung endet. Demgegenüber legt das materielle Verwaltungsrecht Inhalt und Umfang des Verwaltungshandelns fest und statuiert Rechte und Pflichten zwischen den Einzelnen und dem Gemeinwesen (vgl. Bertschi/Plüss, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtpflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich 2014, Vorbemerkungen zu §§ 4–31, Rz. 2 ff.). Die Beistandspersonen werden zwar von der KESB ernannt. Sie erteilen ihnen mit dem Errichtungsentscheid den Auftrag zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, der sich auf formelles Zivilrecht stützt. Die Natur des Rechtsverhältnisses zwischen Beistandsperson und betroffener Person ist in der Literatur wenig bearbeitet. Am ehesten ist von einem auftragsähnlichen Verhältnis auszugehen (FamKomm Erwachsenenschutz/Häfeli, Art. 408 N 2). Nichtsdestotrotz ist zu beachten, dass die Beistandspersonen ein Amt ausüben und von der KESB hoheitlich eingesetzt werden (BSK ZGB I-Affolter, Art. 408 N 13). Sie nehmen eine öffentliche Funktion wahr und tragen neben der Wahrung der privaten Interessen der betroffenen Person auch zur Erfüllung sozialstaatlicher öffentlicher Interessen bei (Mauchle, Das Rechtsverhältnis zwischen dem Beistand und der Erwachsenenschutzbehörde, Diss., Zürich/St. Gallen 2019, Rz. 627). Ein Teil der Lehre vertritt die Auffassung, dass die Beistandsperson als Dienerin des Staates handle (Meier, Droit de la protection de l'adulte, 2. A., Zürich

VORENTWURF

2022, N 1016). Zudem ist trotz grundsätzlich verhältnismässig weitgehender Autonomie der Beistandsperson von einem Hierarchieverhältnis zwischen KESB und Beistandsperson auszugehen (Mauchle, a.a.O., Rz 496 und insbesondere FN 1180). Insofern weist das Verhältnis «Beistandsperson – betroffene Person» trotz auftragsähnlicher Natur auch Elemente auf, die dem Verwaltungsrecht zuzuordnen sind. Wichtiger als diese Frage ist aber der folgende Punkt: Die Beistandspersonen führen im Gegensatz zu den KESB keine Verfahren, sondern Massnahmen. Weiter erlassen sie in der Regel keine formellen Verfügungen. Die Regelungen gemäss E-BEKJ sowie VRG passen demnach für die Kernfunktion der Beistandspersonen – der Führung von Massnahmen – nicht. Weiter fällt in Betracht, dass bei der Staatskanzlei ein Rechtssetzungsprojekt zur Digitalen Verwaltung im ganzen Kanton läuft. Der Vorentwurf für ein Gesetz über digitale Basisdienste befand sich bis am 13. Mai 2024 in der Vernehmlassung (die Vernehmlassungunterlagen können unter diesem Link [Suchbegriff: «Gesetz über digitale Basisdienste»] eingesehen werden). Der entsprechende Vorentwurf verlangt allerdings keine elektronische Aktenführung durch alle öffentlichen Organe. Zudem ist das Ergebnis dieses Gesetzgebungsprozesses noch ungewiss. Damit rechtfertigt sich der Erlass besonderer Bestimmungen für die Führung und Aufbewahrung der Beistandsakten. Zusammenfassend sollen die folgenden Regelungen erlassen werden (neue §§ vor § 20 EG KESR):

- Elektronische Führung und Aufbewahrung der Akten der Berufsbeistandspersonen;
- Aufbewahrungsfristen von Akten der Berufsbeistandspersonen und der PriMa nach abgeschlossener Massnahme;
- Aufbewahrungsort für Akten der PriMa nach abgeschlossener Massnahme.

7. Optimierung der Staatshaftung

Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung (Art. 454 Abs. 1 ZGB). Art. 454 Abs. 3 ZGB begründet diesbezüglich eine Kausalhaftung des Kantons. Der Kanton nimmt dabei jedoch regelmässig Regress auf die für den Schaden verantwortliche Gemeinde, Trägerschaft oder Anstalt. Um das Verfahren, insbesondere in Fällen in denen Versicherungen beteiligt sind, zu vereinfachen, soll § 18 b des Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 (LS 170.1) angepasst und die Gemeinden sowie interkommunalen Anstalten und Zweckverbände solidarisch haftbar erklärt werden, wenn der Kanton aufgrund besonderer Gesetzesbestimmungen (im vorliegenden Fall Art. 454 ZGB) für eine Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen einer Gemeinde haftet. Dadurch steht den Rechtsunterworfenen ein zusätzliches Haftungssubjekt zur Verfügung, wobei sie auch weiterhin auf den Kanton greifen können.

8. Verwendung der AHV-Nummer durch die KESB

Seit der Revision vom 18. Dezember 2020 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.1), in Kraft seit 1. Januar 2022, dürfen verschiedene Behörden die AHV-Nummer systematisch verwenden. KESB, die interkommunal in der Form eines Zweckverbandes oder einer Anstalt organisiert sind, fallen nicht unter Art. 153 c Abs. 1 Bst. A Ziff. 4 AHVG. Um auch

VORENTWURF

ihnen die systematische Verwendung der AHV-Nummer zu ermöglichen, ist eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen (neue Bestimmung im 7. Abschnitt: Weitere Bestimmungen des EG KESR).

C. Auswirkungen

1. Private

Verschiedene Bestimmungen sollen Verbesserungen für die betroffenen Personen bringen:

- Die Anpassungen beim Verfahren führen zu einer Vereinfachung und zu mehr Rechtssicherheit, was im Sinne der hilfsbedürftigen Personen und der weiteren Akteurinnen und Akteure im KESR ist (insbesondere KESB-Mitarbeitende, Anwaltschaft, Beistandspersonen). Die Kostenlosigkeit der Kindesschutzverfahren dient zudem dem Kindeswohl.
- Der Verzicht auf einen zweistufigen Instanzenzug bringt insbesondre eine Beschleunigung streitiger Verfahren und dient damit den betroffenen Personen und den eingesetzten Beistandspersonen.
- Die Vergrösserung der Perimeter und die damit verbundene Vermeidung unnötiger Schnittstellen führt zu mehr Effizienz.
- Die Vorschriften zur Aktenaufbewahrung schliesslich dienen der Rechtssicherheit und dem Anspruch der betroffenen Personen nach ausreichendem Datenschutz.

2. Gemeinden

Verschiedene Bestimmungen haben Auswirkungen auf die Gemeinden:

- Die neuen Bestimmungen bei der Zusammensetzung der KESB soll den Trägerschaften die Besetzung der Stellen der Behördenmitglieder vereinfachen.
- Eine Reorganisation der Perimeter bedingt einen initialen finanziellen Aufwand (sog. Transformationsaufwand). Eine Bezifferung dieses Aufwands ist dabei kaum möglich. Grössere Einheiten können eine innerbetriebliche Aufgabenteilung nach sich ziehen (Leitung, Administration, Sachbearbeitung, eigentliche Berufsbeistandspersonen), was eine professionellere Mandatsführung zur Folge hat. Während dies bei der Mandatsführung wohl zu Effizienzgewinnen führt, kann es bei den unterstützenden Leistungen allenfalls zu Mehraufwand führen. Zurzeit stimmen die Perimeter von sieben Berufsbeistandschaften mit den KESB-Kreisen überein (Stand Ende April 2024). Deren Aufwand pro Mandat (ohne Stadt Zürich) betrug 2020 zwischen Fr. 2 945 und Fr. 4 200 bzw. Fr. 22 und 42 pro Einwohnerin bzw. Einwohner. In Bezug auf die Zahlen zum Aufwand aus den Jahresrechnungen der jeweiligen Organisationseinheiten bestehen jedoch gewisse Unsicherheiten. Anhand der Jahresrechnung konnten die Gesamtkosten nicht im Detail ermittelt werden. Zudem erfüllen die Organisationseinheiten in der Regel mehrere Aufgaben und beschränken sich nicht auf die Führung der Berufsbeistandschaft. Dabei werden oftmals die Overhead-, IT- oder auch externe Kosten gesamthaft über die Organisationseinheit und nicht in den jeweiligen Aufgabenbereichen ausgewiesen. Kommt hinzu, dass die ausgewiesenen Kosten wie z.B. die Infrastruktur- oder Personalkosten in Bezug auf die geographische Lage verhältnismässig stark variieren

VORENTWURF

können (gewisse Lagen sind teurer als andere, im Übrigen bestehen auch Unterschiede bei den Löhnen).

- Mit Bezug auf die allfälligen Mehrkosten der Kostenlosigkeit der Kindesschutzverfahren fällt in Betracht, dass in den fraglichen Verfahren vor der KESB die betroffenen Eltern i.d.R. in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege kommen. Die Bewirtschaftung entsprechender Nachzahlungsverpflichtungen führt erfahrungsgemäss nur selten zum Erfolg, abgesehen davon, dass sie mit hohem Aufwand verbunden ist. Insgesamt dürfte die Kostenlosigkeit dieser Verfahren kaum zu wesentlichen Mehrkosten führen (vgl. dazu auch Normkonzept, S. 13). Da eine detaillierte Gesamtübersicht zu den Mehrkosten die Kostenlosigkeit Kindesschutzverfahren überdies mit einem erheblichen Erhebungsaufwand verbunden wäre, wird darauf verzichtet.
- Die Umstellung auf eine elektronische Aktenführung bzw. Informationsverwaltung bei den Berufsbeistandschaften wird für die entsprechenden Trägerschaften zu Kosten führen. Dabei werden für die einzelnen Trägerschaften je nach Ausgangssituation unterschiedlich hohe Kosten anfallen. Den zusätzlichen Kosten sind die Kosten für Räumlichkeiten und Material gegenüberzustellen, die nach der Umstellung für die Aktenaufbewahrung wegfallen oder nur noch in reduziertem Mass nötig sein werden. Zu den Kosten für die Umstellung auf elektronische Informationsverwaltung gibt es Erfahrungswerte, die eine Schätzung möglich machen. So ist für die Erweiterung einer bestehenden Fallführungssoftware mit einem Tool zur elektronischen Aktenführung, das die Revisionssicherheit gewährleisten soll, für 12 Arbeitsplätze mit einmaligen Kosten von rund Fr. 20 000 zu rechnen (ohne jährliche Unterhalts- und Betriebskosten). In diesem Betrag nicht enthalten sind allerdings die Kosten für Betrieb und Unterhalt der revisionssicheren Software sowie jene fürs Scanning. Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten für die aufgewendeten internen personellen Ressourcen. Ein Teil dieser Auslagen fällt je nach Ausgangssituation bereits heute an, wenn die Dossiers «doppelt», d.h. zusätzlich elektronisch, geführt werden. Dagegen ist ein tieferer finanzieller Aufwand für Aufbewahrungs- und Archivräume und -einrichtungen sowie Verpackungsmaterial und die als beträchtlich einzuschätzenden eingesparten Ressourcen infolge Effizienzsteigerung zu veranschlagen. Zudem ist dabei zu berücksichtigen, dass die Digitalisierung letztlich unumgänglich ist, und diese Kosten früher oder später ohnehin anfallen werden.

3. Kanton

Mit dem Rechtsmittelzug von den KESB direkt ans Obergericht, fallen gewisse Mehrkosten an. Bei der nachfolgenden Schätzung wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Rechtsmittelverfahren nicht verändert und folglich damit zu rechnen ist, dass das Obergericht im Bereich der Beschwerden betreffend Kindes- und Erwachsenenschutzes rund fünfmal mehr Verfahren führen müsste (473 gegenüber 96 Verfahren heute). Die Arbeitsbelastung in diesem Bereich würde also aufgrund der zusätzlichen Fälle etwa um einen Faktor 5 zunehmen. Heute setzt das Obergericht gemäss seinen Erhebungen rund 100 Stellenprozente von Richterinnen und Richtern für KESR-Verfahren ein. Die Verfahren werden dabei in erster Linie von den Richterinnen und Richtern geführt. Eine Aufgabenübertragung auf die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber findet nur bei untergeordneten Fragen statt. Begründet wird dies vom Obergericht damit, dass die Beurteilung der entsprechenden Fragestellungen neben den

VORENTWURF

fachlichen Kompetenzen auch eine grosse Lebenserfahrung voraussetze, die es bei den Gerichtsschreiberinnen und -schreibern nicht als generell erfüllt erachtet. Bei einer unmittelbaren Zuständigkeit des Obergerichts für die Beurteilung von Beschwerden im KESR und der Beibehaltung der bisherigen Praxis der Aufgabenteilung zwischen Oberrichterinnen und Oberrichtern sowie Gerichtsschreibenden ist nach dessen Schätzungen mit insgesamt mindestens 700 zusätzlichen Stellenprozenten von Oberrichterinnen und -richtern zu rechnen, da neben dem zusätzlichen Fallvolumen auch berücksichtigt werden muss, dass die einzelnen Fälle wohl etwas aufwändiger werden, da sie nicht bereits durch eine Vorinstanz (Bezirksrat) bearbeitet worden sind. Zusätzlich ist von einem Bedarf von rund 350 Stellenprozenten bei den Gerichtsschreiberinnen und -schreibern auszugehen. Bei einer Erhöhung der Stellenprozente in diesem Umfang würde eine Oberrichterin oder ein Oberrichter jährlich rund 60 Verfahren führen. Dabei ist für die Oberrichterinnen und Oberrichter von einem durchschnittlichen Jahreslohn von insgesamt rund Fr. 317 000[1] auszugehen und für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber von einem solchen von rund Fr. 145 000[2]. Insgesamt ist damit beim Obergericht aufgrund der gemachten Schätzungen von zusätzlichen jährlichen Lohnkosten von rund 2,75 Mio. Franken auszugehen. Nicht berücksichtigt sind dabei die Infrastrukturkosten[3]. Den Mehrkosten beim Obergericht sind Einsparungen bei den Bezirksräten entgegenzustellen. Dabei ist festzuhalten, dass bei den Bezirksratspräsidentinnen und -präsidenten kaum Stellenprozente eingespart werden könnten. Eine gewisse Stellenreduktion wäre bei den Sekretärinnen und Sekretären der Bezirksräte möglich (für eine 100%-Stelle rund Fr. 155 000). Wenn man davon ausgeht, dass wohl mindestens vier Sekretärinnen- oder Sekretärenstellen eingespart werden könnten[4], würden sich die Nettomehrkosten bei den Lohnkosten noch auf rund Fr. 2,1 Mio. pro Jahr belaufen.

Demgegenüber führt die Anpassung des Haftungsgesetzes wohl zu kleineren Effizienzgewinnen.

D. Regulierungsfolgenabschätzung

Die anzupassenden Bestimmungen des EG KESR betreffen vorab öffentliche Organe und Private. Unternehmen werden weder Handlungspflichten auferlegt noch ihnen Auflagen gemacht, welche ihren administrativen Aufwand erhöhen. Damit verändern sich weder die Wettbewerbsbedingungen der Zürcher Unternehmen gegenüber dem Ausland oder anderen Kantonen noch können die vorgesehenen Regelungen einen Einfluss auf den Zugang zu Krediten haben. Da die vorgeschlagenen Regelungen zudem keinen Einfluss auf Unternehmen als Konsumenten haben, kann von einer Regulierungsfolgenabschätzung abgesehen werden.

VORENTWURF

---

[1] Lohnklasse 29 / Lohnstufe 23; vgl. Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts vom 22. April 1991 in Verbindung mit Anhang 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111). Bei sämtlichen Lohnkosten wurde sodann ein Zuschlag von 24% eingerechnet für Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers. Die Berechnungen beruhen auf Erhebungen im Sommer 2021.

[2] Lohnklasse 21; vgl. VVO. Vgl. für den gemachten Zuschlag FN 1.

[3] Bei den Löhnen wurde gemäss den Angaben des Obergerichts von den durchschnittlich bezahlten Löhnen ausgegangen, inkl. Sozialversicherungsleistungen und Pensionskassenbeiträgen des Arbeitgebers.

[4] Dies ist eine Schätzung. Angesichts der hohen Belastung der Bezirksratsschreibenden sowie den Sekretärinnen und Sekretären der Bezirksräte ist nicht von einer höheren Einsparung auszugehen.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der dritten Spalte der nachfolgenden synoptischen Darstellung.

F. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Am 4. Dezember 2023 reichten die Kantonsräte René Isler, Winterthur, Jörg Kündig, Gossau, Markus Schaaf, Rämismühle, und Josef Widler, Zürich, eine parlamentarische Initiative ein. Mit dieser soll § 60 EG KESR durch einen Abs. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden: «Von den Verfahrensgebühren befreit werden Eltern oder Kinder, welche Familienangehörige im selben Haushalt mittels privater Beistandschaft betreuen.» (KR-Nr. 396/2023). Die Vorlage nimmt das Anliegen im neuen § 60 a EG KESR auf (vgl. unten zu § 60 a), weshalb die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 396/2023 mit separatem Beschluss abgelehnt werden kann.

VORENTWURF

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess **Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht** **Haftungsgesetz** (Änderung vom …; verschiedene Anpassungen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) *Der Kantonsrat,* nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (…) und der [Kommission] vom (…), *beschliesst:*	
	I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) wird wie folgt geändert:	
		Vorbemerkungen zum Rechtsmittelzug: Der geltende Rechtsmittelzug im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurde vom Kantonsrat 2012 beschlossen. Im Gegensatz zum Kantonsrat, war der Regierungsrat davon ausgegangen, der Bezirksrat könne nicht als Gericht im materiellen Sinn gelten, weshalb die Vorlage des Regierungsrates einen Rechtsmittelzug über das Bezirksgericht an das Obergericht enthalten hatte. Die abweichende Einschätzung des Kantonsrates wurde vom Bundesgericht gestützt (BGE 139 III 98). Das geltende System weist verschiedene Nachteile auf:

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		– Nachteilig ist gemäss den Ergebnissen der Evaluation in erster Linie die lange Verfahrensdauer (Schlussbericht Evaluation, S. 92). Eine Auswertung der Entscheide, die das Obergericht der Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz für 2019 zustellte, ergab eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 235 Tagen vor dem Bezirksrat und von 55 Tagen vor dem Obergericht. Auch wenn die Datenlage nicht umfangreich ist, wird der Eindruck erhärtet, dass die Verfahren im Kanton Zürich lange dauern. Bei einem (neu) einstufigen Rechtsmittelzug würde ein Zeitgewinn vorab in den rund 20% der Verfahren (also rund 80 Verfahren) eintreten, die von der ersten an die zweite Beschwerdeinstanz weitergezogen werden. Allerdings kann auch bei den restlichen 80% der Verfahren (rund 360 Verfahren pro Jahr) bei einem direkten Rechtsmittelzug an das Obergericht – wie bei einem Rechtsmittelzug an die Bezirksgerichte anstatt an die Bezirksräte – aufgrund der ausschliesslich juristisch ausgebildeten Richterinnen und Richter, die mehrheitlich teil- oder hauptamtlich arbeiten, mit Effizienzgewinnen und deshalb einer Verkürzung der Verfahrensdauer gerechnet werden. Dies umso mehr als sich die für die Beurteilung der fraglichen Beschwerden zuständige II. Zivilkammer des Obergerichts – im Gegensatz zum Bezirksrat – ausschliesslich mit zivilrechtlichen Rechtsmittelverfahren befasst. – Zu Kritik am geltenden System Anlass bietet zudem die bei den Bezirksräten mindestens teilweise fehlende Professionalität (Schweizer, Rechtsprechung ohne ausreichende Rechtskenntnisse, in: plädoyer 3/2017, S. 44 ff.). Fachliche Anforderungen sowohl an Statthalterinnen und Statthalter als auch an die Mitglieder der Bezirksräte fehlen, wenn auch ein überwiegender Teil der Statthalterinnen und Statthalter über eine juristische Ausbildung verfügt und auch unter den an den Entscheiden mitwirkenden Bezirksrätinnen und Bezirksräten zum Teil Fachpersonen im Sinne der Anforderungen gemäss § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 EG KESR vertreten sind. Zudem befassen sich die Bezirksräte in ihrer Stammfunktion mit verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren und der Aufsicht über die Gemeinden. Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen greifen in elementare Bestandteile

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		der Persönlichkeit sowie der persönlichen Rechte der betroffenen Personen ein (Kinderzuteilung, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Anordnung einer Beistandschaft, Entzug des Zugriffs auf einzelne Vermögenswerte, Einschränkung der Handlungsfähigkeit usw.). Deshalb besteht ein besonders hohes Interesse an einer möglichst schnellen Klärung der Rechtslage und einer Garantie für gute Entscheidqualität aller Instanzen. Mehrstufige Verfahren nehmen notgedrungen mehr Zeit (in der Regel mehrere zusätzliche Monate) in Anspruch, was insbesondere bei der Regelung von Kinderbelangen nicht sachgerecht ist. Vor diesem Hintergrund ist von Bundesrechts wegen eine einzige kantonale gerichtliche Beschwerdeinstanz ausreichend. Ausser den Kantonen St. Gallen und Zürich kennen denn auch alle Kantone einen einstufigen Rechtsmittelzug im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Zwar werden nur rund 20% der Entscheide der Bezirksräte beim Obergericht angefochten. Dies ist aber häufig auch eine Folge fehlender finanzieller Mittel der Betroffenen oder ihrer Streitmüdigkeit durch die lange Verfahrensdauer vor der ersten Rechtsmittelinstanz. Zudem verursachen insbesondere Verfahren, in denen Kinder in Heimen untergebracht sind, erhebliche Kosten, welche mit einer Verkürzung der Verfahren reduziert werden können. Schliesslich ist auch in den Verfahren, in denen die Betroffenen nur an eine Rechtsmittelinstanz gelangen, mit erheblichen Effizienzgewinnen zu rechnen. Zu betonen ist auch, dass mit einem einstufigen Rechtsmittelzug ans Obergericht sämtliche Zweifel an der Gerichtsqualität der Beschwerdeinstanz im Kanton Zürich ausgeräumt werden können. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass 24 Kantone den einstufigen Rechtsmittelzug im KESR kennen und mit diesem in den vergangenen zehn Jahren gute Erfahrungen gemacht haben. Jedenfalls ist keiner dieser Kantone zu einem zweistufigen Rechtsmittelzug zurückgekehrt. Im Rahmen der Konzeptvernehmlassung wurden als Alternative zum direkten Rechtsmittelzug an das Obergericht Anpassungen bei den Bezirksräten zur Diskussion gestellt. Da die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden einen direkten Rechtsmittelzug ans Obergericht bevorzugt, wird diese Alternative für die Ausarbeitung des Vernehmlassungsvorlage nicht weiterverfolgt (vgl. zu den entsprechenden Anforderungen Normkonzept, S. 18 ff., Ziff. 4.3.5 a.).

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Festzuhalten ist, dass der Schlussbericht zur Evaluation den Ersatz der Bezirksräte durch die Bezirksgerichte in den Vordergrund stellt (Schlussbericht Evaluation, S. 154). Diese Lösung entspricht auch dem Vorschlag, den der Regierungsrat 2011 dem Kantonsrat unterbreitete, da er davon ausging, dass der Bezirksrat nicht als Gericht im materiellen Sinn gelten könne. Für die Einsetzung der Bezirksgerichte anstelle der Bezirksräte spricht gemäss Evaluation der Umstand, dass sie «als professionell und erfahren» gelten. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Bezirksgerichte zwar mit dem Kindesschutz vertraut sind, nicht aber mit dem Erwachsenenschutz. Zudem ist festzuhalten, dass die Bezirksgerichte erstinstanzliche Gerichte sind. Als Rechtsmittelbehörden sind sie nur in Ausnahmefällen tätig (z.B. im Bereich der FU oder des SchKG), weshalb eine Übertragung der Rechtsmittelfunktion im Bereich des KESR systemfremd erscheint. Zudem bestehen zwischen KESB und Bezirksgerichten z.T. parallele Kompetenzen und diverse Schnittstellen, die eine Koordination erfordern (z.B. bei der Kompetenzattraktion in Unterhaltsfragen). Diese Umstände stehen einer Einsetzung der Bezirksgerichte als Rechtsmittelinstanz entgegen. Ausserdem würde ein Ersatz der Bezirksräte durch die Bezirksgerichte kaum zu einem erheblichen Zeitgewinn führen, der Ressourcenbedarf bei den Bezirksgerichten würde sich aber auf rund 1,4 Mio. Franken pro Jahr belaufen (vgl. Normkonzept, S. 20 f., Ziff. 4.3.5 b).
Besetzung	*Besetzung*	*Zu § 39 Besetzung:* *Vorbemerkung:* Für die organisatorische Ausgestaltung sind grundsätzlich mehrere Varianten denkbar. Neben der beim Obergericht üblichen Dreierbesetzung, wie heute in den Beschwerdeverfahren, wäre eine Ausgestaltung mit Fachrichterinnen und -richtern wie beim Handelsgericht denkbar. Neben Oberrichterinnen und Oberrichtern und Fachpersonen würden Personen aus den Bereichen Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen (gemäss der heute geltenden Fassung von § 4 Abs. 2 EG KESR) als Fachrichterinnen und Fachrichter bei der Entscheidfindung mitwirken. Die Verfahren würden durch die Oberrichterinnen und Oberrichter ge-

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		führt. Diese könnten aber, insbesondere bei interdisziplinären Fragestellungen oder für Vergleichsverhandlungen bei kontradiktorischen Beschwerdeverfahren (z.B., wenn die Eltern um die Betreuung der Kinder im Streit liegen), Fachrichterinnen und -richter mit spezifischem zusätzlichem Fachwissen beiziehen. Die Entscheidfällung könnte wie beim Handelsgericht in einer Fünferbesetzung erfolgen: zwei Oberrichterinnen und Oberrichter und zusätzlich drei Fachrichterinnen und Fachrichter. Diese Ausgestaltung würde bei den erwähnten Konstellationen einen Mehrwert bringen. Allerdings müsste, um dem Legalitätsprinzip Folge zu leisten, gesetzlich festgehalten werden, welche Fallkategorien in interdisziplinärer Zusammensetzung entschieden werden. Da es nicht mit dem Legalitätsprinzip vereinbar wäre, das Gericht im Einzelfall über den Beizug von Fachrichterinnen zu entscheiden, müssten diese bei sämtlichen Fällen einer Kategorie beigezogen, obwohl dies wohl nur in einem kleinen Anteil der Fälle notwendig wäre. Der Kanton Bern kennt eine entsprechende Lösung (vgl. Art. 45 Abs. 3 des bernischen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 [GSOG BE; BSG 161.1]). Die Fachrichterinnen und Fachrichter werden in der Praxis jedoch nur fallweise und selten beigezogen, was dem Legalitätsprinzip wohl kaum genügen dürfte. Sodann kennt der Kanton Zürich den Beizug von Fachrichterinnen und -richtern nur bei erstinstanzlichen Gerichten (Mietgerichte, Arbeitsgerichte, Handelsgericht). Da durch die Fünferbesetzung zudem erhebliche Mehrkosten entstünden, wird auf eine Zusammensetzung des Obergerichts mit Oberrichterinnen und Oberrichtern und Fachpersonen für Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes verzichtet. Vielmehr soll das Obergericht grösstmögliche Freiheit haben in der Organisation. Es soll selbst entscheiden, ob es für diese Beschwerden allenfalls eine eigene Kammer bilden will bzw., welcher bestehenden Kammer es die Streitigkeiten zuweisen will. Eine Änderung von § 38 GOG ist deshalb nicht nötig.
§ 39. [1] Die Kammern des Obergerichts entscheiden in Dreierbesetzung, soweit nicht dieses oder ein anderes Gesetz Fünferbesetzung vorschreibt.	§ 39. [1] Die Kammern des Obergerichts entscheiden in Dreierbesetzung, soweit nicht dieses oder ein anderes Gesetz die einzelrichterliche Zuständigkeit oder eine Fünferbesetzung vor-	Abs. 1: Sieht es ein Spezialgesetz vor, soll die Möglichkeit einer einzelrichterlichen Zuständigkeit im GOG vorgesehen werden. Für den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes soll dies für die von einem Mitglied der KESB entschiedenen Sachverhalte der Fall sein (vgl. unten § 63 Abs. 1 lit. a EG KESR)

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
	schreibt.	
[2] Das Handelsgericht wird, unter Vorbehalt von § 45, für die Behandlung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und mit drei Handelsrichterinnen oder -richtern besetzt, die unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet werden.	Abs. 2 unverändert.	Abs. 2 bleibt unverändert bestehen.
c. In besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB	*c. In besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB*	*Zu § 50 (In besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB):*
§ 50. Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen	§ 50. Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen	Gestützt auf den neuen, einstufigen Instanzenzug, der von der KESB direkt an das Obergericht führen soll, ist lit. b anzupassen. Vorinstanz des Obergerichtes ist folglich neu die KESB und nicht mehr der Bezirksrat.
a. Entscheide des Einzelgerichts gemäss § 30 (fürsorgerische Unterbringung),	lit. a unverändert.	
b. Entscheide des Bezirksrates als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB; § 63 EG KESR),	b. Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gemäss Art. 450 ZGB	
c. Entscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates über Namensänderungen (§ 45 EG zum ZGB).	lit. c unverändert.	

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	II. Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) vom 25. Juni 2012 wird wie folgt geändert:	
B. Volljährige Personen		
Bestand und Zusammensetzung	*Bestand und Zusammensetzung*	*Zu § 4 Bestand und Zusammensetzung:*
§ 4. [1] In jedem Kreis besteht eine KESB mit mindestens drei Mitgliedern. Besteht eine KESB aus fünf oder mehr Mitgliedern, kann sie Abteilungen bilden.	§ 4. Abs. 1 unverändert.	Abs. 1: Bei den KESB handelt es sich um Fachbehörden, welche die Kantone bestimmen (Art. 440 Abs. 1 ZGB). Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern (§ 4 Abs. 1). Diesbezüglich besteht kein Änderungsbedarf.
[2] Der KESB gehören zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Recht und Soziale Arbeit an. Zusätzlich gehören der KESB Mitglieder an mit Fachwissen in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen.	[2] Der KESB gehören zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Recht und Soziale Arbeit an. Zusätzlich können der KESB Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz, Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen angehören.	Abs. 2: Bisher gilt, dass der KESB zwingend Mitglieder aus den Fachbereichen Recht und Soziale Arbeit angehören. Zudem muss in der KESB mindestens ein Mitglied vertreten sein, das über Fachwissen in einem der in § 4 Abs. 2 abschliessend aufgezählten Fachbereiche verfügt. Zur Auswahl stehen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen. Die Suche nach geeigneten Mitgliedern dieser sogenannten «dritten Profession» hat sich seit der Inkraftsetzung des EG KESR immer wieder als schwierig erwiesen. Folglich sollen die Anforderungen an die Zusammensetzung der KESB angepasst werden. Auch künftig sollen jeder KESB zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Fachbereichen Recht und Soziale Arbeit angehören (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Mehr Spielraum soll jedoch mit Bezug auf die «dritte Profession» ermöglicht werden. Diese «dritte Profession» demgegenüber nicht mehr zwingend in einer KESB vertreten sein. Neu soll es zulässig sein, dass in einer KESB ausschliesslich Behördenmitglieder mit einem juristischen oder sozialarbeiterischen Hintergrund vertreten sind. Den kommunalen Ernennungsorganen wird es aber auch künftig obliegen, für eine möglichst breite Interdisziplinarität und wenn möglich auch für eine Vertretung der «dritten Profession» in der KESB zu sorgen.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Der erweiterte Spielraum mit Bezug auf die Vertretung der Fachbereiche in den KESB soll dadurch erreicht werden, dass Abs. 2 Satz 2 als Kann-Vorschrift formuliert wird. Zudem soll der Fachbereich «Kindes- und Erwachsenenschutz» in der Bestimmung ergänzt werden. Damit wird der dynamischen Entwicklung des Weiterbildungsangebots Rechnung getragen. Es bestehen bereits heute qualifizierte Weiterbildungen im Bereich Kindes- und Erwachsenschutz und das Angebot wird laufend ausgebaut. Die Zuordnung dieser Weiterbildungen zu den einzelnen Fachbereichen war unter geltendem Recht schwierig. Mit dem neuen Fachbereich für den Kindes- und Erwachsenenschutz könnten etwa Personen mit einem Weiterbildungsabschluss «MAS Soziale Arbeit und Recht» der «dritten Profession», Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz, zugeordnet werden. Die Zusammensetzung der KESB ist von der Besetzung des Spruchkörpers bei Entscheiden zu unterscheiden. Kollegialentscheide trifft die KESB in Dreierbesetzung. Dabei muss zwingend je ein Mitglied aus den Fachbereichen Recht und Soziale Arbeit mitwirken (§ 9 Abs. 1). Daran soll festgehalten werden. Der Entwurf des Normkonzepts sah noch vor, den Spielraum auch bei der Besetzung des Spruchkörpers zu erweitern: Zwingend hätte nur noch ein Mitglied mit Fachwissen im Bereich Recht einem Kollegialentscheid mitwirken müssen. Die Disziplin Soziale Arbeit wäre nicht mehr zwingend im Spruchkörper vertreten gewesen. Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnte diesen Vorschlag jedoch ab. Sie brachte vor, dass der Fachbereich Soziale Arbeit unentbehrlich sei, um die Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen festzulegen und auszugestalten. Vertreterinnen und Vertreter der Sozialen Arbeit könnten die Auswirkungen der Schutzbedürftigkeit erkennen und die betroffenen Personen mit angepassten Massnahmen unterstützen. Zudem würde mit dem Vorschlag im Konzeptentwurf die Interdisziplinarität untergraben und die Disziplin Recht überbewertet (Normkonzept, S. 9). Diese Argumente leuchten ein, weshalb auch künftig bei Kollegialentscheiden zwingend ein Behördenmitglied mit Fachwissen in Recht und ein Behördenmitglied mit Fachwissen in Sozialer Arbeit mitwirken sollen. Beim dritten Behördenmitglied besteht Spielraum: Dieses kann der «dritten Profession» oder den Fachbereichen Soziale

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
		Arbeit oder Recht angehören.
[3] Zur Sicherstellung der Stellvertretung wird eine genügende Zahl von Ersatzmitgliedern ernannt, mindestens aber zwei. Als Ersatzmitglieder können auch die Mitglieder einer anderen KESB bezeichnet werden.	Abs. 3 unverändert.	Abs. 3 bleibt unverändert bestehen.
	Organisation	*Zu § 4 a Organisation:*
	§ 4 a. Die KESB konstituiert sich selbst. Sie erlässt eine Geschäftsordnung.	Neu soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die KESB selbst konstituieren. Zudem soll das Gesetz um die Verpflichtung der KESB ergänzt werden, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese befasst sich u.a. mit der Organisation sowie den internen Verfahren und Zuständigkeiten (z.B. jene einer Plenarversammlung). Weiter können auch die Zuteilung der Verfahren an die Behördenmitglieder sowie die Organisation der Stellvertretung in der Geschäftsordnung abgebildet werden (vgl. dazu auch § 48 Abs. 1). Der genaue Regelungsinhalt wird bewusst nicht näher dargelegt. So soll den unterschiedlichen Organisationsformen und Bedürfnissen der dreizehn KESB Rechnung getragen werden.
Voraussetzungen	*Voraussetzungen*	*Zu § 6 Voraussetzungen:*
§ 6. [1] Als Mitglieder der KESB können Schweizerinnen und Schweizer ernannt werden, die in der Schweiz Wohnsitz haben.	§ 6. Abs. 1 unverändert.	Abs. 1 bleibt unverändert bestehen.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
[2] Die Mitglieder der KESB müssen einen Universitätsabschluss oder einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe in einem der Fachbereiche gemäss § 4 Abs. 2 sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Fachbereich nachweisen.	[2] Mitglieder der KESB weisen ihr Fachwissen wie folgt nach:	Abs. 2: Behördenmitglieder müssen nach geltendem Recht über einen Ausbildungsabschluss verfügen (Universitäts- oder eidgenössisch anerkannter Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe). Das Bildungssystem hat sich seit Erlass des EG KESR u.a. insofern geändert, als es auf die Tätigkeit in einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausgerichtete Aus- und insbesondere Weiterbildungslehrgänge auf Tertiärstufe anbietet, z.B. «MAS Soziale Arbeit und Recht» oder «MAS Kindes- und Erwachsenenschutz». Die geltende Bestimmung wird den heutigen Möglichkeiten, sich ein berufliches Fachwissen auf unterschiedlichsten Wegen anzueignen, nicht mehr gerecht und erscheint als zu einschränkend. Dem soll mit einer offeneren Formulierung betreffend der «dritten Profession» Rechnung getragen werden (lit. c). Gleichzeitig ist die Bestimmung präziser zu formulieren und mittels Buchstaben Literae übersichtlicher darzustellen.
	a. im Fachbereich Recht mit dem Abschluss eines juristischen Studiums gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000,	Lit. a: Beim Fachbereich Recht soll eine Präzisierung entsprechend der heutigen Praxis vorgenommen werden. Künftig soll gesetzlich ausdrücklich festgehalten werden, dass ein juristisches Studium, das mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen wurde, vorausgesetzt werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [BGFA; SR 935.61]). Dies entspricht der heutigen Praxis, welche Fachhochschulabschlüsse oder universitäre Bachelorabschlüsse im Bereich Recht ebenso wie eidgenössisch anerkannte Weiterbildungsabschlüsse wie z.B. «dipl. Rechtsassistent:in HF», «pat. Rechtsagent:in», «eidg. dipl. Rechtsfachperson» nicht als ausreichend erachtet.
	b. im Fachbereich Soziale Arbeit mit dem Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen und eidgenössisch anerkannten ausländischem Abschluss,	Lit b: Auch beim Fachbereich Soziale Arbeit drängen sich keine Anpassungen auf. Mit dem angepassten Wortlaut soll die geltende Praxis umgesetzt werden: Auch künftig würde ein Bachelorabschluss vorausgesetzt. Zu den schweizerischen Hochschulen gehören die Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen (Art. 2 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbe-

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		reich [Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz; SR 414.20]).
	c. in den übrigen Fachbereichen gemäss § 4 Abs. 2 mit einem	Lit. c: Bei der «dritten Profession» drängt sich demgegenüber ein grösserer Spielraum auf. Künftig sollen auch qualifizierte Weiterbildungsabschlüsse den Anforderungen genügen. Bereits heute wird zum Beispiel der «MAS Soziale Arbeit und Recht» und «MAS Kinder- und Jugendhilfe» als ausreichende Qualifikation anerkannt. Massgebend für die Regelung der Abschlüsse ist das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz. Weitere Bestimmungen finden sich in der Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1), welche u.a. das Kreditsystem, die Studienstufen und die Titel regelt.
	1. Master oder Master of Advanced Studies einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen und eidgenössisch anerkannten ausländischen Abschluss,	Ziff. 1: Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs gliedern ihr Weiterbildungsangebot in Certificate of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS) und Master of Advanced Studies (MAS). In den Fachbereichen Kindes- und Erwachsenenschutz, Pädagogik, Psychologie, Gesundheit und Treuhandwesen sollen künftig ein Master oder Master of Advanced Studies (MAS) ausreichend sein. Unter MAS fallen eine nicht abschliessende Liste von Abschlussbezeichnungen: Zum Beispiel Master of Business Administration (MBA), Executive Master of Business Administration (EMBA), Master of Public Administration (MPA) und Master of Public Health (MPH) (vgl. auch Kommentar zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 der Verordnung über die Koordination der Lehre an Schweizer Hochschulen, 20191202_Kommentar_Verordnung_Koordination_Lehre_de.pdf). Die Abschlüsse CAS und DAS sollen demgegenüber den Anforderungen nicht genügen. Sie vermitteln Fachwissen nicht in der erforderlichen Breite und Tiefe und wären mit den Anforderungen die Mitglieder einer Fachbehörde mitbringen müssen, nicht vereinbar.
	2. eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe.	Ziff. 2: Bei der «dritten Profession» sind zusätzlich – wie bis anhin – auch weitere Ausbildungsabschlüsse auf Tertiärstufe zuzulassen. Darunter fallen insbesondere Abschlüsse von Höheren Fachschulen (HF), etwa die Abschlüsse im Gesundheitswesen (z.B. Pflegefachperson HF). Behördenmitglieder mit entsprechenden Ab-

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		schlüssen sollen weiterhin zugelassen sein.
	[3] Zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Abs. 2 müssen die Mitglieder eine zweijährige berufliche Tätigkeit in ihrem Fachbereich nachweisen.	Abs. 3: Bereits nach geltendem Recht muss ein Behördenmitglied eine mehrjährige Berufserfahrung in seinem Fachbereich nachweisen (§ 6 Abs. 2 Teilsatz 2). Vorausgesetzt wird in der Praxis eine mindestens zweijährige Berufserfahrung, wobei Praktika nicht angerechnet werden. Die Berufserfahrung muss dabei mit einer Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes erworben worden sein. An der geltenden Regelung soll festgehalten werden. Präzisierend soll «mehrjährige» durch «zweijährige» ersetzt werden.
[3] Diese Voraussetzungen gelten auch für die Ersatzmitglieder.	Abs. 3 wird zu Abs. 4.	Der geltende Abs. 3 wird zu Abs. 4.
	Neuer Paragraf nach Titel B. Volljährige Personen:	
	Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz	*Zu § 19 a Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz:* *Vorbemerkungen:* Art. 400 ZGB regelt mit Bezug auf die Beistandsperson lediglich, dass diese eine natürliche Personen sein muss, die für die vorgesehenen Aufgaben geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgabe selbst wahrnimmt. Das kantonale Recht regelt ergänzend, dass die Gemeinden für genügend Berufsbeistandspersonen im Erwachsenenschutz sorgen müssen (§ 20 Abs. 1). Wie die Gemeinden sich dabei organisieren, ist ihnen völlig freigestellt. Sie können diese Aufgabe allein oder gemeinsam mit anderen erfüllen. Entsprechend unterscheiden sich die Form der Trägerschaft, die Anzahl Dienste und auch die Grösse der einzelnen Berufsbeistandschaften in den 13 Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen stark. Die hohe Anzahl Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz mit zum Teil klei-

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		nem Perimeter soll mit der Vorlage gesenkt werden. Damit kann ein Teil der Beistandswechsel, der einem Umzug der betroffenen Person folgt, wie auch der damit einhergehende Aufwand für die damit befassten Stellen (Berufsbeistandschaft, KESB) verkleinert werden. Dies kommt insbesondere der betroffenen Person zugute, weil sie so nicht gezwungen ist, mit einer anderen Beistandsperson erneut ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu müssen. Dieses Vorhaben erfüllt eine Forderung der Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) aus dem Jahr 2021. Die KESCHA sieht in einer Reduktion der Beistandswechsel eine grössere Konstanz und Akzeptanz sowie allgemein weniger Konfliktpotential in der Beziehung zwischen Beistandsperson und betroffener Person. Hinzu kommen gestiegene Anforderungen an die Beistandspersonen und der damit verbundene Anstieg der Belastung. Die Anordnung von Massnahmen, die auf die einzelne bedürftige Person massgeschneidert sind, erfordert auch deren massgeschneiderte Umsetzung. Nur so wird der betroffenen Person eine Lebensführung ermöglicht, die menschenwürdig und möglichst selbstbestimmt ist und deren Vorstellungen und Fähigkeiten entspricht (vgl. hierzu Anforderungsprofil für Berufsbeistandspersonen des Schweizerischen Verbands der Berufsbeistandspersonen [SVBB] vom Juli 2017, S. 3, sowie zur angestrebten Förderung des Selbstbestimmungsrechts Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], in: BBl 2006, 7002 [nachfolgend «BBl 2006»]). Kleinere Dienste können den gestiegenen Anforderungen an Berufsbeistandspersonen zur professionellen Mandatsführung kaum noch adäquat gerecht werden, da die gestiegene Komplexität der Mandatsführung grösseren Unterstützungsbedarf durch die Dienste nach sich zieht. Die Evaluation des EG KESR mündete in der Empfehlung, eine Mindestgrösse von Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz gesetzlich zu verankern (Schlussbericht Evaluation, S. 152 und 160). Die Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften vom 18. Juni 2021 haben Rahmenbedingungen der Berufsbeistandschaften beschrieben und daraus fachliche Standards abgeleitet. Der Soll-Zustand sollte idealerweise innerhalb der

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		nächsten zehn bis 15 Jahre umgesetzt werden. Mit Bezug auf das Einzugsgebiet einer Berufsbeistandschaft wird festgehalten, dieses solle idealerweise mit demjenigen der KESB identisch sein (S. 24). Die Empfehlungen umfassen weitere organisatorische Punkte, wie z.B. Empfehlungen bezüglich Personen zur Unterstützung der Beistandspersonen, Angaben zu den empfohlenen Ressourcen und die Einführung eines Qualitätszirkels gemeinsam mit der KESB. Gestützt auf diese überzeugenden Empfehlungen der KOKES, muss ein Dienst eine gewisse Grösse aufweisen, um den gestiegenen Anforderungen gerecht werden zu können. Deshalb soll im Sinne eines möglichst geringen Eingriffs in die Organisationsautonomie der Gemeinden die Aufgabe zwar nach wie vor von den Gemeinden erfüllt werden. Die Perimeter der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz sollen jedoch durch kantonale Vorgaben vergrössert werden. Dies kann auf verschiedene Arten erreicht werden. Die im Konzeptentwurf vorgeschlagene und zielführendste Variante, wonach das Einzugsgebiet der Berufsbeistandschaften mit den Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen übereinstimmt, fand anlässlich der Vernehmlassung mehrheitlich Zustimmung (Normkonzept, S. 24). Diese Vorgabe ermöglicht es, mitunter aufwendige Schnittstellen zu den KESB zu minimieren. Keine neuen Vorgaben sind im Bereich des Kindesschutzes vorgesehen. Die Berufsbeistandschaften verbleiben hier bei den regionalen Kinder- und Jugendzentren, kjz, die der Kanton betreibt. In der Stadt Zürich erledigen die Sozialen Dienste diese Aufgabe (vgl. im Einzelnen vorne Kap. B/5). Die jeweiligen Einzugsgebiete sind ausreichend gross, so dass diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht.
	§ 19 a. [1] Eine Berufsbeistandschaft im Erwachsenenschutz umfasst das Gebiet aller Gemeinden eines oder mehrerer Kreise.	Abs. 1: Die Kindes- und Erwachsenenschutzkreise (nachfolgend «Kreise») sind in § 2 Abs. 1 definiert. Aktuell gibt es im Kanton Zürich 13 KESB bzw. Kreise. Mit der vorliegenden Bestimmung soll festgelegt werden, dass der Perimeter einer Berufsbeistandschaft im Erwachsenenschutz (mindestens) demjenigen eines Kreises entsprechen muss. Es werden dabei alle Gemeinden des Kreises erfasst. Individuelle Lösungen einzelner Gemeinden eines Kreises sind damit ausgeschlossen. Der Perimeter einer Berufsbeistandschaft darf demnach nicht kleiner sein als derjenige

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		eines Kreises. Möglich soll es aber sein, dass eine Berufsbeistandschaft für zwei (oder mehr) Kreise tätig sein kann, ihr Perimeter sich also über mehrere Kreise erstreckt. Denkbar sind dabei auch bezirksübergreifende Perimeter. Die Bestimmung gewährt insofern mehr Freiheiten und berücksichtigt die Gemeindeautonomie stärker, als wenn sie sich auf einen einzigen Kreis pro Berufsbeistandschaft beschränken würde, wie dies im Konzeptentwurf noch vorgesehen war (Normkonzept, S. 24). Wie die Gemeinden die Berufsbeistandschaft im Erwachsenenschutz organisieren wollen, obliegt ihrer Organisationsautonomie im Rahmen der Regelungen des Gemeindegesetztes (vgl. insbesondere §§ 71 ff. des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 [GG; LS 131.1]). Dabei soll ausgeschlossen sein, dass die (inter-)kommunalen Organisationsregelungen wiederum kleinere Zuständigkeitsperimeter ausscheiden. Insofern können z.B. keine Filialen gebildet werden. Dies würde dem Zweck übereinstimmender Perimeter zuwiderlaufen. Die Rechtsgrundlagen der interkommunalen Vereinbarungen für eine gemeinsame Berufsbeistandschaft sollen, im Gegensatz zu § 3 Abs. 3 nicht der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegen. Bei den KESB ist das umfassende Genehmigungserfordernis insofern gerechtfertigt, als es sich bei den KESB um Behörden handelt, die Entscheide fällen und stark in die Rechtsstellung der betroffenen Person eingreifen. Bei den Berufsbeistandschaften hingegen handelt es sich demgegenüber um Organisationseinheiten, deren Mitarbeitende – die Berufsbeistandspersonen – Massnahmen umsetzen bzw. führen, welche die KESB angeordnet hat. Bei den Zusammenarbeitsformen für die Berufsbeistandschaften sollen daher die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindegesetzes zur Anwendung gelangen. Gemäss diesem soll eine Genehmigung durch den Regierungsrat nur erfolgen, wenn das Gemeindesgesetz für die entsprechende Organisationsform eine solche vorsieht (§ 80 GG). Ein weitergehender Eingriff in die Gemeindeautonomie rechtfertigt sich nicht.
	[2] Umfasst eine Berufsbeistandschaft Kreise in	Abs. 2: Der Kreis Winterthur-Andelfingen umfasst gebietsmässig die beiden Bezirke

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	mehreren Bezirken, bestimmt sich die Bezirkszugehörigkeit nach dem organisationsrechtlichen Sitz der Berufsbeistandschaft.	Winterthur und Andelfingen. Aus der Regelung von Abs. 1 folgt, dass es auch für dieses (zwei Bezirke umfassende) Gebiet (und damit für alle darin befindlichen Gemeinden) nur eine Berufsbeistandschaft geben soll. Eine Ausnahmeregelung soll nicht vorgesehen werden, was zur Folge hat, dass eine bezirksübergreifende Berufsbeistandschaft Winterthur-Andelfingen gegründet werden und die Bezirkszugehörigkeit dieser Berufsbeistandschaft im Erwachsenenschutz geregelt werden muss. Letzteres ist für die Aufsicht über die Berufsbeistandschaft wesentlich. Die Regelung in Abs. 2 ist analog zur Regelung für die KESB in § 2 Abs. 3 formuliert. Neben dieser Konstellation gibt es weitere. Gemäss Abs. 1 soll z.B. auch eine Berufsbeistandschaft möglich sein, die für mehrere Kreise zuständig ist, die in verschiedenen Bezirken liegen. Auch für diese Konstellation bestimmt Abs. 2, welchem Bezirk die Berufsbeistandschaft angehört, womit klar ist, wer örtlich für die Aufsicht über die Berufsbeistandschaft zuständig ist. Der Konzeptentwurf sah – wie vorstehend ausgeführt – zwar noch vor, dass in Kreisen, die mehrere Bezirke umfassen, die Möglichkeit bestehen soll, mehrere Berufsbeistandschaften zu bilden. Diese Ausnahme wurde mit der Grösse des entstehenden Gebiets begründet, abgesehen davon, dass sie der Regelung gemäss § 2 Abs. 1 für die Kreise entspricht. Sie hätte es ermöglicht, dass im Kreis Winterthur-Andelfingen weiterhin zwei Berufsbeistandschaften zulässig gewesen wären. Diverse Vernehmlassungsteilnehmende kritisierten jedoch die Ausnahmeregelung (Normkonzept, S. 24). Da sie zudem aus fachlicher Perspektive nicht überzeugt, wird auf sie verzichtet.
B. Volljährige Personen		
Berufsbeistandschaften	*Marginalie zu § 20* *Berufsbeistandschaften*	*Zu § 20 Berufsbeistandschaften:* Dieser Paragraf bleibt inhaltlich unverändert. Angepasst werden muss jedoch die

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
	a. im Allgemeinen	Marginalie, da die Ergänzung der neuen Bestimmungen zur Aktenaufbewahrung eine Gliederung mit Untermarginalien nötig machen.
§ 20. [1] Die Gemeinden sorgen dafür, dass in ausreichender Zahl Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes zur Verfügung stehen.		
[2] Die KESB kann im Einzelfall bei Säumnis der Gemeinde auf deren Kosten eine Berufsbeiständin oder einen Berufsbeistand ernennen.		
	b. Aktenführung und Aufbewahrungsfrist	*Zu § 20 a b. Aktenführung und Aufbewahrungsfrist:*
	§ 20 a. [1] Die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände führen ihre Akten elektronisch. Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, werden physisch geführt.	Abs. 1: Wie alle staatlichen Unterlagen sind auch die Dossiers von Beistandspersonen so zu führen, dass das Verwaltungshandeln jederzeit nachvollziehbar und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet ist (§ 5 IDG). Die vorliegende Bestimmung soll festlegen, dass Akten von Berufsbeistandspersonen im Erwachsenenschutz künftig als elektronische Masterdossiers in Systemen der elektronischen Geschäftsverwaltung oder Fachapplikationen geführt werden müssen. Die Systeme haben eine revisionssichere und rechtskonforme Verwaltung und Aufbewahrung der Akten sicherzustellen. Für die technischen und organisatorischen Anforderungen kann auf die IVSV verwiesen werden. Mit der Umstellung auf die elektronische Aktenführung kann in Zukunft mehrheitlich auf eine aufwendige Doppelablage verzichtet werden. Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Dossiers kann dadurch von einer beträchtlichen Effizienzsteigerung ausgegangen werden. Eine entsprechende Lösung ist bei den Berufsbeistandschaften breit abgestützt (Schlussbericht Evaluation, S. 114). Die Bestimmung soll nur für die Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz gelten.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Private Mandatspersonen können ihre Akten elektronisch führen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Dies vorab, weil sie in der Regel nicht über die technischen Voraussetzungen und das Knowhow verfügen, um ihre Dossiers elektronisch zu verwalten.
	[2] Die Berufsbeistandschaften bewahren die Akten ihrer Beiständinnen und Beistände nach Beendigung der Massnahme während 50 Jahren auf.	Abs. 2: Das staatliche Handeln im Kindes- und Erwachsenenschutz hat regelmässig einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen zur Folge. Die Diskussion im Rahmen der Aufarbeitung der Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen hat gezeigt, dass die relevanten Unterlagen den betroffenen Personen und der Forschung langfristig, d.h. mehrere Jahrzehnte zur Verfügung stehen müssen. Dabei sind nicht ausschliesslich behördliche Akten bzw. Verfügungen von Bedeutung. Auch Akten von betreuenden Personen (z.B. Protokoll eines Standortgesprächs, Austrittsberichte einer Institution), Arztberichte, persönliche Korrespondenzen; Telefon- bzw. Aktennotizen der Beistandsperson (z.B. über einen mündlich geführten Austausch mit der betroffenen Person) oder öffentliche (Original-)Dokumente sind von höchster Bedeutung. Vor diesem Hintergrund soll die Aufbewahrungsfrist gesetzlich entsprechend der für die Akten der KESB geltenden Frist von 50 Jahren (§ 61) festgelegt werden.
	[3] Unterlagen von untergeordneter Bedeutung, insbesondere Buchungs- und Rechnungsbelege, Bankauszüge, Versicherungsunterlagen, Steuerunterlagen und Abrechnungen der Sozialversicherungen werden während 15 Jahren nach Abschluss der Massnahme aufbewahrt.	Abs. 3: Die vorab massgebende strafrechtliche Verfolgungsverjährung beträgt bei gewissen Vermögensdelikten 15 Jahre (z. B. bei Veruntreuung begangen durch die Beistandsperson gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 138 Ziff. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Rein administrative Unterlagen von untergeordneter Bedeutung mit mittel- bis langfristig geringem Informationswert sollen für den Fall einer späteren Forderung während der Verjährungsfrist von 15 Jahren nach abgeschlossener Massnahme verfügbar sein. Danach sollen sie im Sinne einer Entlastung der Ablage vernichtet werden können. Unterlagen von untergeordneter Bedeutung sind insbesondere, Buchungs- und Rechnungsbelege, Versicherungsunterlagen, Bankauszüge, Steuerunterlagen und Abrechnungen zur Sozialhilfe. Das Staatsarchiv des Kantons Zürich stellt für die

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Führung von Falldossiers durch Beistandspersonen und die Bestimmung der Bedeutung der Unterlagen bereits heute eine Liste mit Empfehlungen zur Verfügung (Link).
	Aufbewahrung der Akten der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	*Zu § 20 b Aufbewahrung der Akten der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger:*
	§ 20 b. [1] Private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger übergeben ihre Akten nach Abschluss des Mandates der zuständigen KESB zur weiteren Aufbewahrung.	Abs. 1: Die KESB bzw. deren Fachstellen unterstützen die PriMa bei der Frage, welche Unterlagen sie zu den Akten nehmen müssen und wie die gesetzekonforme Aktenführung zu erfolgen hat. Mit der Übergabe der Akten an die zuständige KESB soll eindeutig festgelegt werden, wo die Akten nach abgeschlossener Massnahme aufbewahrt werden müssen. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Akten von einer öffentlichen Institution fachgerecht aufbewahrt werden und die Anforderungen des Datenschutzes gewährleistet sind. Festzuhalten ist dabei, dass die Mandatspersonen verpflichtet sind, sämtliche Akten abzuliefern, die im Laufe der Massnahme angefallen sind. Als private Mandatstragende im Sinne von Abs. 1 gelten auch die sogenannten Fachbeistandspersonen. Fachbeistandspersonen sind Fachpersonen, die aufgrund ihres spezifischen Sachverstands für einzelne Mandate eingesetzt werden, wie z.B. Anwältinnen und Anwälte, Treuhänderinnen und Treuhänder, freiberuflich tätige Fachpersonen (vgl. im Übrigen BSK ZGB I-Reusser, Art. 400 N 15).
	[2] Die KESB bewahren die Akten während 50 Jahren auf. § 20 a Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.	Abs. 2: Auch die Akten der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sollen 50 Jahre aufbewahrt werden. § 20 a Abs. 3 (kürzere Frist für Akten untergeordndeter Bedeutung) soll sinngemäss gelten.
	[3] Die Aufbewahrung kann ausschliesslich in elektronischer Form erfolgen.	Abs. 3: Im Gegensatz zu den Berufsbeistandsperson sind die privaten Mandatstragenden nicht zur elektronischen Aktenführung verpflichtet. Nach den allgemeinen Grundsätzen müsste die zuständige KESB die fraglichen Akten nach der Übergabe

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		in jener Form weiter aufbewahren, in der sie ihr übergeben wurden. Zur Entlastung der physischen Aufbewahrungsräumlichkeiten rechtfertigt es sich vorliegend jedoch, die KESB, wenn sie dies wünschen, zu ermächtigen physisch übergebene Akten in elektronische Akten umzuwandeln. Zur Aufbewahrung integrieren sie diese in ihr elektronisches System.
B. Verfahren vor der KESB		
		Vorbemerkungen zu §§ 44 f.: In der Praxis führt die Frage, welche Entscheidungsbefugnisse dem verfahrensleitenden Behördenmitglied zukommen, immer wieder zu Unsicherheiten. Einerseits werden gewisse Sachverhalte direkt einem Behördenmitglied zum Entscheid zugewiesen (§ 45). Andererseits soll das verfahrensleitende Mitglied gewisse Verfahrensschritte allein vornehmen können, um ein effizientes Verfahren gewährleisten zu können. Die entsprechenden Befugnisse sollen in § 48 geregelt werden, der sich schon heute mit der Verfahrensleitung befasst.
Sachliche Zuständigkeit *a. Kollegium*	*Sachliche Zuständigkeit* *a. Kollegium*	*Zu § 44 Sachliche Zuständigkeit a. Kollegium:*
§ 44. [1] Die KESB entscheidet unter Vorbehalt von § 45 in Dreierbesetzung.	§ 44. Die KESB entscheidet unter Vorbehalt von § 45 und § 48 in Dreierbesetzung.	Abs. 1 wird weitgehend aus dem geltenden Recht übernommen. Eingefügt wird lediglich ein zusätzlicher Verweis.
[2] Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 ZGB) auch jedes Mitglied der KESB zuständig.	Abs. 2 wird aufgehoben.	Der Inhalt dieser Bestimmung befindet sich neu in § 48 Abs. 2 lit. b.

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
b. Einzelzuständigkeit	*b. Einzelzuständigkeit*	*Zu § 45 Einzelzuständigkeit:* Das interdisziplinär zusammengesetzte Kollegium soll für schwierige Entscheide zuständig sein, die erheblich in die Persönlichkeit oder die persönliche Freiheit der betroffenen Personen eingreifen. Folglich ist insbesondere die Anordnung von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zwingend vom Kollegium zu entscheiden. Weisen Verfahren demgegenüber eine geringere Tragweite für die betroffenen Personen auf oder ist der Ermessensspielraum gering, kann ohne weiteres ein einzelnes Mitglied der KESB den Entscheid fällen (vgl. dazu Schlussbericht Evaluation, S. 80 f.). Das gebietet auch das Erfordernis einer effizienten und qualitativ hochstehenden Rechtsanwendung (BSK ZGB I-Vogel, Art. 440/441 N 17). An folgenden Kriterien hat sich die massvolle Erweiterung des Einzelzuständigkeitskatalogs zu orientieren: Erfordernis der Interdisziplinarität, Eingriffsintensität des Entscheids und Grösse des Ermessensspielraums (Normkonzept, S. 13).
§ 45. [1] Ein Mitglied der KESB entscheidet über die	§ 45. [1] Ein Mitglied der KESB entscheidet in Kindesschutzverfahren über die	Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die betroffenen Verfahren in Absätze wie folgt unterteilt: Abs. 1 Kindesschutz, Abs. 2 Erwachsenenschutz und Abs. 3 weitere Verfahren. Diese Strukturierung findet sich auch in anderen kantonalen Einführungsgesetzgebungen zum KESR (vgl. z.B. Art. 55 ff. des bernischen Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012 [KESG BE; BSG 213.316]) und § 24 des aargauischen Einführungsgesetzes zum ZGB vom 27. Juni 2017 [EG ZGB AG; SAR 210.300]).
a. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB),	a. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgericht (Art. 134 Abs. 1 ZGB),	Der Normgehalt von Abs. 1 lit a des geltenden Rechts befindet sich neu in § 45 Abs. 3 lit. a. Die neue lit. a entspricht § 45 Abs. 1 lit. b EG KESR.
b. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgericht (Art. 134 Abs. 1 ZGB),	b. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreu-	Lit. b entspricht § 45 Abs. 1 lit. c EG KESR.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	ungsanteile (Art. 134 Abs. 3 und Art. 298 d und 301 a Abs. 5 ZGB) bei Einigkeit der Eltern,	
c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile (Art. 134 Abs. 3 und Art. 298 d ZGB) bei Einigkeit der Eltern,	c. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO),	Lit. c entspricht § 45 Abs. 1 lit. d EG KESR.
d. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO),	d. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB) sowie Zustimmung zur Adoption des bevormundeten oder verbeiständeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB),	Lit. d erster Teil mit Verweis auf Art. 265 a Abs. 2 ZGB entspricht § 45 Abs. 1 lit. e EG KESR. Zum zweiten Teil mit Verweis auf Art. 265 Abs. 3 ZGB fällt Folgendes in Betracht: Zum einen sind diese Fälle selten. Zum anderen geht es nur um die Zustimmung zur Adoption, nicht aber zur Adoption als solcher, die selbstverständlich weiterhin durch das Kollegium ausgesprochen werden soll. Die Auswirkungen des Zustimmungsentscheides sind damit von untergeordneter Bedeutung. Die Einzelzuständigkeit ist folglich sachgerecht.
e. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB),	e. Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung betreffend gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298 a Abs. 4 ZGB und Regelung des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltes bei Einigkeit der Eltern (Art. 273 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB),	Lit. e entspricht § 45 Abs. 1 lit. f EG KESR.
f. Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung betreffend gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298 a Abs. 4 ZGB) und Regelung des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltes bei Einig-	f. Regelung der Anrechnung der Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern aufgrund einer Erklärung der Eltern an	Lit. f entspricht § 45 Abs. 1 lit. g EG KESR.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
keit der Eltern (Art. 273 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB),	das Zivilstandsamt oder an die KESB, wenn die Eltern keine Vereinbarung einreichen (Art. 52 fbis Abs. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung),	
g. Regelung der Anrechnung der Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern aufgrund einer Erklärung der Eltern an das Zivilstandsamt oder an die KESB, wenn die Eltern keine Vereinbarung einreichen (Art. 52 fbis Abs. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung),	g. Aufforderung an die Eltern zu einer Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB),	Lit. g entspricht § 45 Abs. 1 lit. h EG KESR.
h. Aufforderung an die Eltern zu einer Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB),	h. Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme de s Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),	Lit. h entspricht § 45 Abs. 1 lit. i EG KESR.
i. Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme de s Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),	i. Ernennung der Vormundin oder des Vormunds (298 Abs. 3 ZGB), oder der Beiständin oder des Beistandes (Art. 308, 315 a, 315 b und 325 ZGB), wenn im gerichtlichen Verfahren eine Vormundschaft oder Beistandschaft angeordnet wird,	Lit. i: Geeignete Mandatspersonen, die das Amt übernehmen können, stehen nur eingeschränkt zur Verfügung. Insofern ist auch diesbezüglich der Entscheidungsspielraum nicht erheblich, weshalb die Einzelzuständigkeit gerechtfertigt erscheint (gleiche Bestimmung im Übrigen im Kanton Aargau [vgl. § 24 Abs. 2 lit. g EG ZGB AG]).

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
j. Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),	lit. j unverändert.	
k. Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Festlegung der Entschädigung und Spesen der beauftragten Person (Art. 363, 364 und 366 ZGB),	k. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB),	Lit. k entspricht § 45 Abs. 1 lit. r EG KESR.
l. Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),	lit. l – w werden aufgehoben.	Diese Bestimmungen werden in den Abs. 2 und 3 eingefügt.
m. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),		
n. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und 3 und 382 Abs. 3 ZGB),		
o. Aufnahme eines Inventars sowie dessen Prüfung und Genehmigung (Art. 405 Abs. 2 und Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB),		
p. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB),		
q. Prüfung und Genehmigung der Rechnung und		

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
des Berichts (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2, Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB) und Festsetzung der Entschädigung der Beiständin oder des Beistandes (Art. 404 Abs. 2 ZGB),		
r. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB),		
s. Vollstreckung von Entscheiden (Art. 450 g Abs. 1 ZGB),		
t. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB),		
u. Antragstellung auf Anordnung eines Inventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB),		
v. Stellung eines Strafantrages (Art. 30 Abs. 2 StGB),		
w. Entscheide in Vermögensangelegenheiten gemäss der Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft13.		
	[2] Ein Mitglied der KESB entscheidet in Erwachsenenschutzverfahren über die	In Abs. 2 sollen die Sachverhalte im Erwachsenenschutzverfahren aufgezählt werden, über die ein Mitglied der KESB entscheidet.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	a. Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Festlegung der Entschädigung und Spesen der beauftragten Person (Art. 363, 364 und 366 ZGB),	Lit. a entspricht § 45 Abs. 1 lit. k EG KESR.
	b. Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),	Lit. b entspricht § 45 Abs. 1 lit. l EG KESR.
	c. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),	Lit. c entspricht § 45 Abs. 1 lit. m EG KESR.
	d. Vertretungsrechte der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnis (376 Abs. 1 ZGB),	Lit. d: Nachdem auch die Validierung des Vorsorgeauftrages in die Einzelzuständigkeit fällt, ist es sachgerecht, auch für die Prüfung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis der Ehegatten (Art. 376 Abs. 1 ZGB), die Einzelzuständigkeit vorzusehen.
	e. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und 3 und 382 Abs. 3 ZGB),	Lit. e entspricht § 45 Abs. 1 lit. n EG KESR.
	f. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB),	Lit. f entspricht § 45 Abs. 1 lit. t EG KESR.
	[3] Im Weiteren entscheidet ein Mitglied der KESB über die	In einem dritten Absatz werden die Sachverhalte aufgezählt, die – unabhängig vom Alter der schutzbedürftigen Person – von einem Mitglied der KESB gefällt werden.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	a. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB),	Lit. a: Der Normgehalt dieser Bestimmung befindet sich aktuell in § 45 Abs. 1 lit. a EG KESR.
	b. Aufnahme eines Inventars sowie dessen Prüfung und Genehmigung (Art. 405 Abs. 2 und Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB),	Lit. b entspricht § 45 Abs. 1 lit. o EG KESR.
	c. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB),	Lit. c entspricht § 45 Abs. 1 lit. p EG KESR.
	d. Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2, Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB) und Festsetzung der Entschädigung der Beiständin oder des Beistandes (Art. 404 Abs. 2 ZGB),	Lit. d entspricht § 45 Abs. 1 lit. q EG KESR.
	e. Entbindung von der Pflicht zur Erstattung des Schlussberichts und der Schlussrechnung (425 Abs. 1 ZGB),	Lit. e: Die Entbindung von der Pflicht zur Erstattung des Schlussberichts und der Schlussrechnung ist beschränkt auf die Berufsbeistandsperson, wenn deren Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Dabei hat sich eine Praxis eingespielt, wie die Übergabe von der alten auf die neue Berufsbeistandsperson erfolgen soll (vgl. dazu BSK ZGB I-Vogel/Affolter, Art. 425 N 19 f.). Insofern ist es angemessen, wenn ein einzelnes Mitglied über die Entbindung entscheidet (gleiche Bestimmung im Übrigen im Kanton Aargau [§ 24 Abs. 1 lit. l EG ZGB AG]).
	f. Vollstreckung von Entscheiden (Art. 450 g Abs. 1 ZGB),	Lit. f entspricht § 45 Abs. 1 lit. s EG KESR.
	g. Antragstellung auf Anordnung eines Inventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB),	Lit. g entspricht § 45 Abs. 1 lit. u EG KESR.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	h. Stellung eines Strafantrages (Art. 30 Abs. 2 StGB),	Lit. h entspricht § 45 Abs. 1 lit. v EG KESR.
	i. Entscheide in Vermögensangelegenheiten gemäss der Verordnung vom 23. August 2023 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft13.	Lit. i entspricht § 45 Abs. 1 lit. w EG KESR. Mit Entscheid vom 23. August 2023 erliess der Bundesrat die totalrevidierte Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV; 211.223.11). Sie ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Das Datum der Verordnung ist daher zu aktualisieren.
	j. Entscheide über einen Wechsel der Beiständin oder des Beistands oder der Vormundin oder des Vormunds (Art. 421 Ziff. 3, 422, 327 a ZGB)	Lit. j: Der Spielraum bei den Entscheiden über einen Beistandswechsel nach Art. 421 Ziff. 3 ZGB (Wechsel mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses von Berufsbeistandspersonen oder von berufsmässig tätigen Vormundinnen oder Vormunde) und Art. 422 ZGB (Wechsel aufgrund eines Begehrens der Beistandsperson bzw. der Vormundin oder des Vormunds) ist verhältnismässig gering. Bei jenen gestützt auf Art. 421 Ziff. 3 ZGB ist er sogar insofern nicht vorhanden, als klar ist, dass es zu einem Wechsel der Beistandsperson kommt. Ausserdem sind Entlassungen gestützt auf Art. 422 ZGB in der Praxis selten. Die Einzelzuständigkeit ist daher angemessen. Demgegenüber spielen Entlassungsbegehren gestützt auf Art. 423 Abs. 1 ZGB (Ziff. 1: Wechsel bei fehlender Eignung, Ziff. 2: aus anderen wichtigen Gründen) in der Praxis eine grosse Rolle. Oftmals geht es bei diesem Fällen darum, dass die betroffene Person mit der eingesetzten Beistandsperson nicht zufrieden ist und diese ausgewechselt haben will. Folglich sollen diese Fälle weiterhin in die Zuständigkeit des Kollegiums fallen. Anzumerken bleibt, dass die Ernennung einer Beistandsperson im Rahmen der Anordnung einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes in die Zuständigkeit des Kollegiums fällt.
	k. Errichtung einer Beistandschaft wegen Abwesenheit oder Kollision (Art. 306 Abs. 2 und 403 ZGB),	Lit. k: Ein wichtiger Anwendungsfall in der Praxis ist die Errichtung einer Kollisionsbeistandschaft, wenn gegen einen Elternteil (oftmals der Vater) ein Strafverfahren zum Nachteil des Kindes geführt wird. Der behördliche Ermessensspielraum ist bei

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		diesen Entscheiden begrenzt. Daher sollen entsprechende Entscheide in Einzelzuständigkeit fallen.
	l. Feststellung der Beendigung einer Massnahme aus gesetzlichen Gründen (Art. 399 Abs. 1 ZGB).	Lit. l: Diesbezüglich besteht kein Ermessensspielraum der KESB, weshalb die Einzelzuständigkeit auf der Hand liegt. (vgl. im Übrigen gleiche Bestimmung im Kanton Aargau in Art. 24 Abs. 1 lit. c EG ZGB AG).
[2] Im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren kann das Kollegium aus zureichenden Gründen über Geschäfte gemäss Abs. 1 entscheiden.	[4] Im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren kann das Kollegium aus zureichenden Gründen über Geschäfte gemäss Abs. 1 – 3 entscheiden.	Abs. 4 entspricht § 45 Abs. 2 EG KESR, wobei der Verweis auf die neuen Absätze 1–3 zu ergänzen ist.
Verfahrensleitung	*Verfahrensleitung*	Zu § 48 Verfahrensleitung: Aufgrund der in Praxis immer wieder auftauchenden Fragen zum Umfang der Zuständigkeit des verfahrensleitenden Behördenmitglieds soll die Bestimmung präziser geregelt werden.
§ 48. Ist das Kollegium für ein Geschäft zuständig, leitet die Präsidentin oder der Präsident der KESB das Verfahren. Sie oder er kann die Verfahrensleitung an ein anderes Mitglied delegieren.	§ 48. [1] Ist das Kollegium für ein Geschäft zuständig, leitet die Präsidentin oder der Präsident der KESB das Verfahren. Sie oder er kann die Verfahrensleitung an ein anderes Mitglied delegieren. Vorbehalten bleiben ergänzende Regelungen in der Geschäftsordnung gemäss § 4 a.	Abs. 1: Die Delegation der Verfahrensleitung an ein Behördenmitglied kann nicht nur durch ein aktives Handeln der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgen. Vielmehr ist denkbar, dass die Geschäftsordnung gemäss § 4 a allgemein geltende Regelungen für die Delegation enthält. Folgerichtig bleiben ergänzende Regelungen in der Geschäftsordnung vorbehalten.
	[2] Das verfahrensleitende Mitglied	Abs. 2: Im Sinne der Klarheit und Rechtssicherheit, sollen die Entscheide, die das verfahrensleitende Behördenmitglied fällen kann, abschliessend aufgezählt werden.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	a. trifft die Entscheide gemäss § 45 und verfahrensleitende Entscheide, mit Ausnahme von Entscheiden betreffend	Lit. a: Grundsätzlich soll das verfahrensleitende Behördenmitglied verfahrensleitende Entscheide treffen. In Ausnahmefällen, die eine grosse Bedeutung für die betroffenen Personen haben (Ziff. 1–4), soll jedoch das Kollegium zuständig sein.
	1. die streitige Zuständigkeit, einschliesslich der Entscheide gemäss Art. 442 Abs. 5 ZGB,	Ziff. 1: Entscheide über streitige Zuständigkeitsfragen sollen wegen ihrer Bedeutung in die Zuständigkeit des Kollegiums fallen. Konsequenterweise soll dies auch für Entscheide nach Art. 442 Abs. 5 ZGB gelten, zumal das Ermessen gross ist.
	2. den Ausstand,	Ziff. 2: Ebenfalls von grundlegender rechtsstaatlicher Bedeutung sind Entscheide über den Ausstand. Folglich sollen sie auch vom Kollegium gefällt werden.
	3. die Einholung von gesetzlich nicht zwingend einzuholenden Gutachten, wenn die betroffene Person nicht einverstanden ist,	Ziff. 3: Die Einholung eines Gutachtens im Zusammenhang mit der Anordnung oder periodischen Überprüfung einer FU für eine Person mit psychischen Störungen ist gesetzlich vorgeschrieben und soll künftig in die Einzelzuständigkeit fallen. Demgegenüber sollen die übrigen Gutachten, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, nur dann vom Kollegium angeordnet werden müssen, wenn die betroffene Person mit der Einholung eines Gutachtens nicht einverstanden ist.
	4. Abklärungen, die erheblich in die Persönlichkeit der betroffenen Person eingreifen, wenn diese nicht einverstanden ist,	Ziff. 4: Zusätzlich zu den Einzelfällen gemäss Ziff. 1–3 sollen Abklärungen durch das Kollegium angeordnet werden, wenn diese erheblich in die Persönlichkeit der betroffenen Person eingreifen und zusätzlich von dieser abgelehnt werden. Insbesondere die in der Praxis verhältnismässig häufig angeordneten Intensivabklärungen (vgl. kompetenzhoch3 - Institut für wirksame Jugendhilfe) und interventionsorientieren Abklärungen im Kindesschutz (vgl. dazu Fachstelle Kinderbetreuung - Konzept ambulante Hilfen zu Hause und Urteil des Obergerichts vom 6. Dezember 2017 [PQ170089]) greifen erheblich in die Persönlichkeit der Betroffenen ein, weshalb diese Abklärungen durch das Kollegium angeordnet werden sollen. Darauf soll nur verzichtet werden können, wenn die Betroffenen mit der Durchführung dieser Abklärung einverstanden sind.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	b. entscheidet bei besonderer Dringlichkeit über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 445 Abs. 2 ZGB),	Lit. b ist entspricht § 44 Abs. 2 des geltenden Rechts.
	c. entscheidet über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege,	Lit. c: Neu soll das verfahrensleitende Mitglied über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entscheiden können. Bei diesem Entscheid besteht meist nur wenig Spielraum (vgl. die entsprechende Regelung in Art. 55 Abs. 1 lit. f KESG BE).
	d. führt Anhörungen und mündliche Verhandlungen durch.	Lit. d: Dem verfahrensleitenden Mitglied soll die Durchführung der Anhörungen übertragen werden, soweit das Bundesrecht nicht eine Anhörung vor dem Kollegium verlangt, was grundsätzlich im Rahmen der FU der Fall ist (Art. 447 Abs. 2 ZGB). Dies soll auch für die in streitigen Verfahren möglichen mündlichen Verhandlungen gelten (vgl. dazu § 48 b Abs. 2). Mit dieser Bestimmung wird die ZPO derogiert, die eine Delegation an die Instruktionsrichterin oder den Instruktionsrichter nicht zulässt (Basler Kommentar ZPO-Willisegger, 3. A., Basel 2017, Art. 228 N 12 [nachfolgend «BSK ZPO-Bearbeiter/-in, Art. N»]).
	Vorabklärungen	*Zu § 48 a Vorabklärungen:* *Vorbemerkungen:* Geht eine Meldung oder ein Gesuch bei der KESB ein, wird bei dieser von Gesetzes wegen ein Verfahren rechtshängig (§ 47). Unklar kann jedoch sein, ob ein behördlicher Handlungsbedarf besteht. Unter Umständen zeigt sich schnell, dass bei der betroffenen Person kein Schwächezustand vorliegt oder der Schutzbedarf zu verneinen ist (z.B., weil sie ausreichende Unterstützung in der Familie erhält oder eine freiwillige Lohnverwaltung organisiert ist). Um eine Triage zu ermöglichen zwischen Fällen, die weiterverfolgt werden sollen und jenen die einzustellen sind, soll das Institut der sogenannten Vorabklärungen eingeführt werden. Diese Vorabklärungen schlug bereits 2003 alt Oberrichter Dr. D. Steck im Rahmen des Vorentwurfs für ein

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Bundesgesetz über das Verfahren vor den KESB vor (vgl. dazu Art. 24 dieses Vorentwurfs, in: Bericht mit Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden von a.Oberrichter Dr. D. Steck, 2003, S. 78 [nachfolgend «VE Steck Verfahren»]). Damit werden die in der Praxis auf unterschiedliche Weise gehandhabten Verfahrenseinstellungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Der Kanton Aargau kennt die Vorabklärungen ebenfalls (vgl. § 31 EG ZGB AG).
	§ 48 a. [1] Das verfahrensleitende Mitglied der KESB kann Vorabklärungen treffen und vorhandene Informationen einholen bei:	Abs. 1: Im Rahmen der Vorabklärungen trifft die KESB keine eigentlichen Abklärungen bzw. holt diese auch nicht bei einer externen Stelle ein (z.B. beim für die Abklärungen im Kindesschutz grundsätzlich zuständigen kjz) oder gar bei einer Gutachtensperson. Abklärungen werden erst getätigt, wenn das Verfahren nach durchgeführter Vorabklärung weitergeführt wird oder gleich von Beginn weg klar ist, dass eine Verfahrenseinstellung nicht in Frage kommt. Während der Vorabklärungsphase beschränkt sich die KESB darauf, bereits vorhandene Informationen bei der betroffenen oder meldenden Person, der meldenden Person oder aber bei einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht einzuholen.
	a. der betroffenen Person,	
	b. der Anzeige erstattenden Person,	
	c. einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht.	
	[2] Ergibt sich aus den Vorabklärungen kein Handlungsbedarf, kann das Kollegium das Verfahren formlos abschreiben. Die KESB teilt der betroffenen Person die Verfahrensabschreibung mit, unter dem Hinweis, dass sie einen formellen Entscheid verlangen kann.	Abs. 2: Nach prozessrechtlichen Grundsätzen muss jedes rechtshängige Verfahren mit einem förmlichen Entscheid abgeschlossen werden. Die vorbehaltlose Übertragung dieses Grundsatzes auf die Vorabklärungen könnte sich im Einzelfall aus der Sicht der betroffenen Personen als unverhältnismässig und zu formalistisch erweisen. Daher soll die KESB die Möglichkeit erhalten, das Verfahren formlos (also z.B. mit Brief) abzuschreiben, wenn aufgrund der Vorabklärungen kein Handlungsbedarf

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		besteht. Die betroffene Person ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sie einen formellen Entscheid verlangen kann. Der Entscheid, ob das Verfahren einzustellen ist oder nicht, bedingt interdisziplinäres Fachwissen. Daher soll er in die Zuständigkeit des Kollegiums fallen.
	Verfahren im Allgemeinen	*Zu § 48 b Verfahren im Allgemeinen:*
		Vorbemerkungen: Im Schlussbericht zur Evaluation wird angeregt, den Ablauf des Verfahrens vor der KESB, inkl. Gewährung des Rechts auf Stellungnahme, zu klären (Schlussbericht Evaluation, S. 141). Die offenen Fragen zum Verfahrensablauf dürften massgebend damit zusammenhängen, dass sich die Stakeholder (insbesondere auch die Anwaltschaft) der beiden Typen von Verfahren im KESR zu wenig bewusst sind. Zu unterscheiden ist zwischen den so genannten kontradiktorischen oder streitigen Verfahren sowie den übrigen Verfahren. Zu den streitigen Verfahren gehören insbesondere Streitigkeiten um den persönlichen Verkehr (vgl. dazu § 1 lit. a ZPO und BSK ZPO-Vock/Nater, Art. 1 N 5), aber auch Verfahren, mit mehreren Verfahrensbeteiligten, die untereinander unterschiedliche Positionen einnehmen (z.B. ist im Verfahren betr. Validierung des Vorsorgeauftrags ist der Sohn nicht einverstanden, dass die Schwester als Vorsorgebeauftragte der Mutter eingesetzt wird). Zu den übrigen Verfahren zählt etwa die Prüfung einer Kinder- oder Erwachsenenschutzmassnahme oder auch Verfahren mit mehreren betroffenen Personen, die sich mit übereinstimmenden Anträgen in das Verfahren einbringen (z.B. Eltern, die sich gemeinsame gegen die Fremdplatzierungsabsicht der KESB wehren). Diese Verfahren sind am ehesten dem Einparteienverfahren bzw. jenem der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. dazu § 1 lit. b ZPO und BSK ZPO-VockNater, Art. 1 N 6) zuzuordnen. Vor diesem Hintergrund sollen diese beiden Verfahrenstypen in den Grundzügen im EG KESR abge-

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		bildet werden. Auf eine detaillierte Abbildung der einzelnen Verfahrensabschnitte ist jedoch zu verzichten. Diese können dereinst in einem Leitfaden, Handbuch oder gar Kommentar im Einzelnen erläutert werden.
	§ 48 b. [1] Die KESB führt in der Regel Anhörungen durch. Mehrere Verfahrensbeteiligte können getrennt oder gemeinsam angehört werden.	Abs. 1: An streitigen Verfahren sind immer mehrere Verfahrensbeteiligte beteiligt (vgl. im Einzelnen Vorbemerkungen zu § 48 b und §§ 48 d und e). Streitige Verfahren kommen vor allem bei der Regelung von Kinderbelangen vor. Bei diesen Verfahren kann es sinnvoll und zweckmässig sein und entspricht gängiger Praxis (vgl. zur Zuständigkeit für die Durchführung von Anhörungen § 48 Abs. 2 lit. d), die Verfahrensbeteiligten nicht (nur) gemeinsam, sondern auch getrennt anzuhören. Insbesondere bei hohem Konfliktpotential zwischen den Verfahrensbeteiligten bietet es sich an, diese (auch) getrennt anzuhören. Die Möglichkeit, Anhörungen auch getrennt durchführen zu können, ist ein Ausfluss des im KESR geltenden Freibeweises (vgl. dazu § 49 Abs. 2). Dies im Gegensatz zum gerichtlichen, sich streng nach der ZPO richtenden Verfahren. Im Interesse des besseren Verständnisses ist die Möglichkeit der getrennten Anhörung im Gesetz abzubilden. Die Anhörung kann die KESB mit einer Aussprache mit den im Streit liegenden Eltern verbinden, was in aller Regel jedoch die Anwesenheit beider Elternteile bedingt. Diese kann mit einer Vergleichs- bzw. Instruktionsverhandlung verglichen werden, wie sie auch das Gericht jederzeit durchführen kann (Art. 124 Abs. 3 und 226 ZPO; vgl. zur Zweckmässigkeit von im gegenseitigen Einverständnis der Betroffenen getragener Lösungen d ZPO-Gschwend, Art. 124 N 8). Selbstverständlich steht eine Einigung der Eltern oder eine anlässlich einer Helferkonferenz skizzierte Lösung aufgrund der Offizialmaxime unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die KESB, d.h. durch das zuständige Kollegium (vgl. im Übrigen zur Zulässigkeit von neuen Tatsachen und Beweismitteln bei der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime Art. 229 Abs. 3 ZPO).
	[2] Sie kann in streitigen Verfahren gemäss §§ 48 d und e mündliche Verhandlungen durch-	Abs. 2: Mündliche Verhandlungen i.S. der ZPO (vgl. §§ 228 ff. ZPO betr. Hauptverhandlung oder § 273 Abs. 1 ZPO für die besonderen eherechtlichen Verfahren)

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	führen.	finden im KESR in der Regel nicht statt. Vielmehr führt die KESB grundsätzlich Anhörungen i.S.v. Art. 447 ZGB durch, die in Abs. 1 geregelt sind. Die KESB soll aber die Möglichkeit haben, in streitigen Verfahren – also in jenen, welche die Verfahrensbeteiligten gegenseitig sich ausschliessend Anträge stellen – auch eine mündliche Verhandlung durchführen zu können. Kerngehalt der mündlichen Verhandlung ist das Vortragen von Parteivorträgen (Plädoyers) der im Streit liegenden Verfahrensbeteiligten. Der Klarheit halber und zum besseren Verständnis ist dies im EG KESR abzubilden.
	Nicht streitige Verfahren	*Zu § 48 c Nicht streitige Verfahren:*
	§ 48 c. [1] Die KESB gewährt der betroffenen Person vor ihrem Entscheid das rechtliche Gehör in der Regel in der persönlichen Anhörung (Art. 447 ZGB, § 51).	Abs. 1: In der Praxis fällt die Gewährung des rechtlichen Gehörs vielfach mit der persönlichen Anhörung zusammen. Dieser wichtige Umstand soll im EG KESR abgebildet werden (vgl. im Übrigen zur Tragweite der persönlichen Anhörung, die einen Teilaspekt des rechtlichen Gehörs bildet, Vorbemerkungen zu § 51 EG KESR sowie zur Unterscheidung zwischen nicht streitigen und streitigen Verfahren Vorbemerkungen zu § 48 b).
	[2] Das rechtliche Gehör kann insbesondere in folgenden Fällen schriftlich gewährt werden:	Abs. 2: Art. 447 Abs. 1 ZGB bestimmt, dass auf die persönliche Anhörung nur ausnahmsweise verzichtet werden kann. Ein Verzicht ist nur dann zulässig, wenn sich deren Durchführung als unverhältnismässig erweisen würde. In diesem Sinne hält auch die Botschaft zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht fest, dass in diesem Aufgabenbereich vielfältige Geschäfte bestehen würden, die auf einfache und unbürokratische Art erledigt werden könnten und sollten (BBl 2006, 7004). In Konkretisierung von Art. 447 Abs. 1 ZGB sollen in § 48c Abs. 2 beispielhaft drei Geschäfte aufgeführt werden, bei welchen sich eine persönliche Anhörung in der Regel als unverhältnismässig erweisen würde. Leitgedanke für die Beurteilung im Einzelfall soll die Belastung des zusätzlichen Behördengangs im Verhältnis zur

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Tragweite des zu beurteilenden Geschäfts sein. Insbesondere bei den aufgeführten Geschäften würde eine persönliche Anhörung von der betroffenen Person häufig als unnötig empfunden. Daher kann auf diese i.d.R. verzichtet werden. Das rechtliche Gehör gewährt die KESB bei einem Verzicht auf die persönliche Anhörung – vorbehältlich Abs. 3 – schriftlich.
	a. Genehmigung des Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB und § 17 Abs. 3),	
	b. Genehmigung von Rechnung und Bericht (Art. 410 f. ZGB),	
	c. Erteilung der Zustimmung zu besonderen Geschäften (Art. 416 f. ZGB).	
	[3] Auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäss Abs. 2 kann verzichtet werden, wenn der Einbezug der betroffenen Person durch die Beiständin oder den Beistand sichergestellt ist.	Abs. 3: Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, soll in Abs. 3 festgehalten werden, dass die KESB bei Geschäften gemäss Abs. 2 darauf verzichten kann, das rechtliche Gehör schriftlich zu gewähren, wenn der Einbezug der betroffenen Person durch die Beistandsperson als ausreichend gelten kann. Zu beachten ist, dass die Beistandsperson den erfolgten Einbezug sorgfältig zu dokumentieren hat und diese Dokumentation Eingang in die Verfahrensakten der KESB finden muss. Das entspricht in etwa dem bei Kindesanhörungen etablierten Vorgehen, wonach mehrfache Anhörungen zu unterbleiben haben (keine «Anhörungen um der Anhörung willen»), soweit nicht von neuen Erkenntnissen auszugehen ist.
	[4] Die betroffene Person wird auch in den Fällen gemäss Abs. 2 und 3 persönlich angehört, wenn sie es verlangt oder angenommen werden muss, dass sie mit dem infrage kommenden Entscheid nicht einverstanden ist.	Abs. 4: Die genannten Ausnahmen vom Grundsatz der Durchführung der persönlichen Anhörung, mit der das rechtliche Gehör gewährt werden kann, dürfen nur Platz greifen, wenn nicht angenommen werden muss, dass die betroffene Person mit der Entscheidung nicht einverstanden ist. In jenen Fällen sowie wenn die betroffene Person eine persönliche Anhörung verlangt, ist das rechtliche Gehör unmittelbar

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		durch die KESB in der persönlichen Anhörung zu gewähren. Das ist in Abs. 4 ausdrücklich festzuhalten
	Streitige Verfahren *a. Kinderbelange*	*Zu § 48 d Streitige Verfahren a. Kinderbelange:*
	§ 48 d. [1] Sind Kinderbelange zwischen Eltern streitig, wird das Begehren bei der KESB eingereicht. Vorbehalten bleibt eine Eröffnung des Verfahrens von Amtes wegen.	Abs. 1: Die streitigen Kinderbelange sind im geltenden Recht in § 56 geregelt. Abs. 1 übernimmt § 56 Abs. 1 unverändert.
	[2] Beiden Elternteilen kommt Parteistellung zu. Sie werden in der Regel zur Anhörung eingeladen (§ 48 b). Die KESB gibt ihnen die Möglichkeit, zu den Vorbringen der anderen Partei Stellung zu nehmen.	Abs. 2: Wie in den Erläuterungen zu § 48 b ausgeführt, finden im KESR i.d.R. keine Verhandlungen im Sinne der ZPO statt. Vielmehr werden sie in der Regel angehört. Das ist der Klarheit halber in Abs. 2 abzubilden. Mit der Formulierung «in der Regel» sowie dem Hinweis auf § 48 b kommt zum Ausdruck, dass die KESB auch eine mündliche Verhandlung durchführen kann, da es sich um ein streitiges Verfahren handelt. Die Möglichkeit, getrennte Anhörungen durchzuführen, ergibt sich aus § 48 b Abs. 1. Im Übrigen enden die Parteivorträge nicht zwingend mit der Duplik (vgl. zum so genannten unbedingten Replikrecht BGE 138 I 154 E. 2.3.3). Daher ist lediglich davon zu sprechen, dass die KESB den Parteien die Möglichkeit einräumt, zu den Vorbringen der anderen Partei Stellung zu nehmen. Im Übrigen war Abs. 2 Satz 2 der geltenden Regelung aus Art. 228 Abs. 2 ZPO entnommen, die auf die Hauptverhandlung gemäss Art. 228 ff. ZPO ausgerichtet ist. Da dies im Kindes- und Erwachsenenschutz – wie vorn dargelegt – nur ausnahmsweise der Fall ist, passt die Bestimmung nicht in dieses Gesetz. In einem neueren Entscheid hat das 0029 unter Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung erwogen, dass nach Beginn der Urteilsberatung weder echte noch unechte Noven eingebracht werden könnten. In dieser Phase soll es nicht möglich

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		sein, mit weiteren Noveneingaben den Unterbruch der Urteilsberatung zu erzwingen. Dies gelte selbst in Kinderbelangen (Entscheid des Obergerichts vom 4. September 2023 [PQ230029], E. 2.3). Diese Überlegungen sind auch für das Verfahren vor der KESB einschlägig. Voraussetzung ist, dass den Parteien mündlich oder schriftlich angezeigt wird, dass die KESB zur Entscheidberatung schreitet und der Entscheid im Nachgang dazu zeitnah eröffnet wird.
	[3] Aus zureichenden Gründen kann die KESB das schriftliche Verfahren anordnen.	Abs. 3 übernimmt § 56 Abs. 3 des geltenden Rechts unverändert.
	b. übrige Belange	*Zu § 48 e übrige Belange:*
	§ 48 e. [1] Die übrigen streitigen Verfahren richten sich sinngemäss nach § 48 d.	Abs. 1: Streitige Verfahren sind auch im Erwachsenenschutz denkbar, so etwa, wenn zwischen der betroffenen Person und deren Angehörigen streitig ist, ob für Erstere eine Massnahme notwendig ist oder nicht und falls ja, welche Beistandsperson eingesetzt werden soll. Auch in diesen Konstellationen hat die KESB über gegenseitig sich ausschliessende Anträge zu befinden (vgl. im Übrigen zur Unterscheidung zwischen nicht streitigen und streitigen Verfahren Vorbemerkungen zu § 48 b).
	[2] Enthält ein Verfahren nichtstreitige und streitige Anteile, richtet sich das gesamte Verfahren nach § 48 d.	Abs. 2: Weiter kommen in der Praxis Mischformen vor. Zu denken ist z.B. an den Fall, dass der Vorsorgeauftrag unbestrittenermassen zu validieren ist, unter den Angehörigen jedoch streitig ist, ob der als Vorsorgebeauftragter vorgesehene Sohn geeignet ist oder nicht doch besser die als Ersatzbeauftragte vorgesehene Tochter eingesetzt werden solle. Bei diesen Verfahren mit nichtstreitigen (vorliegend: Validierung des Vorsorgeauftrags) und streitigen Anteilen (vorliegend: Eignung der primär für die Ausübung des Auftrags vorgesehene Person) sollen insgesamt die Regeln des streitigen Verfahrens zur Anwendung gelangen. Eine Zweiteilung des

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
		Verfahrens wäre weder zweckmässig noch im Interesse der Verfahrensbeschleunigung.
Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse	*Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse*	Zu § 49 Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse:
§ 49. [1] Die KESB klärt die tatsächlichen Verhältnisse selbst ab. Sie kann mit der Durchführung der Abklärungen ein Mitglied oder eine geeignete Person oder Stelle beauftragen (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Vorbehalten bleiben §§ 51 Abs. 1, 53 und 54.	§ 49. [1] Die KESB klärt die tatsächlichen Verhältnisse selbst ab (Art. 446 Abs. 1 ZGB).	Abs. 1: Die Bestimmung übernimmt § 49 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Rechts. Die Durchführung der Abklärungen soll neu in § 49 a geregelt werden (vgl. Erläuterungen dort).
	[2] Sie erhebt alle geeigneten Beweise.	Die KESB kann im Rahmen der Abklärung auch auf unübliche Art Beweise erheben («de façon inhabituelle») und Berichte einholen (BGer 5A_150/2011 E. 3.5.2). Es gilt m.A.w. das Prinzip des Freibeweises (BSK ZGB I-Maranta, Art. 446 N 13). Insofern erweist es sich nicht als sachgerecht, dass in den §§ 53 f. «nur» zwei mögliche Beweismittel (Zeugeneinvernahmen und Gutachten) normiert sind. Daher sollen §§ 53 und 54 EG KESR aufgehoben werden. Vor diesem Hintergrund soll an deren Stelle in § 49 Abs. 2 die Regelung aufgenommen werden, wonach die KESB alle geeigneten Beweise erhebt. Damit ist klar, dass der abschliessende Katalog zulässiger Beweismittel in der ZPO (so genannter Strengbeweis) im KESR nicht massgebend ist (vgl. zur Aufhebung von § 54 EG KESR die Erläuterungen zu § 49 Abs. 3). In der Praxis häufig verwendete Beweismittel sind z.B. mündliche oder schriftliche Auskünfte der Beteiligten und von Stellen, welche die betroffene Person unterstützen bzw. mit ihr zu tun haben (z.B. Sozialhilfebehörde, SPF, Schule, Pro-Organisationen, Ärztinnen oder Ärzte etc.; vgl. dazu im Einzelnen BSK ZGB I-Maranta, Art. 446 N 14 ff.). In komplexeren Kindesschutzfällen finden im Rahmen der Abklärung z.T. auch so genannte Helferkonfe-

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		renzen (auch runde Tische genannt) statt, an welchen sämtliche involvierten Fachpersonen das mögliche weitere Vorgehen erörtern und koordinieren.
	3 Ist über die fürsorgerische Unterbringung einer Person mit psychischen Störungen zu entscheiden, holt die KESB das Gutachten einer aussenstehenden sachverständigen Person ein.	§ 54 des geltenden Rechts führt zu Unsicherheiten bezüglich der Frage, ob die KESB als Kollegium oder ein Behördenmitglied das Gutachten anordnen kann (vgl. dazu Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. April 2017 [PQ170034], wonach gemäss § 54 Abs. 2 die KESB als Behörde über die Einholung eines Gutachtens entscheide). Die Frage soll in § 48 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 geklärt werden, womit § 54 Abs. 2 hinfällig wird. Folglich ist in § 49 Abs. 3 lediglich noch der Norminhalt von § 54 Abs. 1 zu übernehmen.
2 Die KESB holt von der Wohnsitzgemeinde einen Bericht zu den über die betroffene Person vorhandenen Informationen ein, die für das hängige Verfahren wesentlich sind.	Abs. 2 wird zu Abs. 4.	Der geltende Abs. 2 wird zu Abs. 4.
3 Die KESB gibt der Wohnsitzgemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn diese durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Wohnsitzgemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei.		Mit dem neuen Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG, LS 852.2) hat sich die Situation mit Bezug auf die kostenintensiven Kindesschutzverfahren grundlegend geändert. Die Gemeinden sind seit dem Inkrafttreten des KJG nicht mehr unmittelbar in ihren finanziellen Interessen berührt. Abs. 3-5 des geltenden Rechts sind deshalb nicht ins neue Recht zu überführen. Abs. 3 und 4 können durch die neuen Abs. überschrieben und damit aufgehoben werden. Ausdrücklich aufzuheben ist damit lediglich Abs. 5.
4 Der Wohnsitzgemeinde wird Akteneinsicht gewährt, soweit dies zur Wahrnehmung ihres Anhörungsrechts notwendig ist. Die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, unterstehen der Verschwiegenheits-pflicht.		

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
[5] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	Abs. 5 wird aufgehoben.	
	Übertragung der Abklärungen	*Zu § 49 a Übertragung der Abklärungen:*
	§ 49 a. [1] Das verfahrensleitende Mitglied kann Mitarbeitende des Sekretariats oder eine andere geeignete Person oder Stelle mit der Durchführung der Abklärungen beauftragen (Art. 446 Abs. 2 ZGB).	Abs. 1: Das verfahrensleitende Mitglied soll bei der Durchführung der Abklärungen einerseits auf die Fachpersonen im Sekretariat und andererseits auf aussenstehende Personen oder Stellen zurückgreifen dürfen. Dies ist bereits in Art. 446 Abs. 2 ZGB vorgesehen. Im geltenden Recht findet sich die entsprechende Regelung im zweiten Satz von § 49 Abs. 1. Mitarbeitende des Sekretariats werden allerdings nicht ausdrücklich erwähnt, was der Klarheit halber nachzuholen ist.
	[2] §§ 48 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 und 51 bleiben vorbehalten.	Abs. 2: Mit Abs. 2 soll klargestellt werden, dass die Zuständigkeit des verfahrensleitenden Mitglieds in den Fällen, in denen das Kollegium die Anordnung einer Abklärung zwingend treffen muss (vgl. § 48 Abs. 2 lit. a Ziff. 3), entfällt und eine Delegation an eine Person des Sekretariats ausgeschlossen ist, wenn die Anhörung zwingend durch das verfahrensleitende Mitglied vorgenommen werden muss (vgl. § 51).
	Querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben	*Zu § 49 b Querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben:*
	§ 49 b. Querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben gelten als nicht erfolgt, wenn die KESB zuvor darauf hingewiesen hat.	Abs. 1: Art. 132 ZPO enthält eine Regelung zum Umgang mit querulatorischen und rechtsmissbräuchlichen Eingaben. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmungen schickt das Gericht solche Eingaben ohne Weiteres zurück. Gemäss Obergericht ist eine Eingabe dann querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich, wenn sie «kein ernstge-

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		meintes oder offensichtlich kein schutzwürdiges Anliegen verfolgt oder aber auf blosser Rechthaberei oder Zwängerei beruht, wenn es einer Partei um reine Schikane und nicht um die Wahrung eines Rechtsschutzinteresses geht» (Urteil des Obergerichts vom 9. Februar 2022 [PQ210096], E. II/5). Im KESR stellt sich die Problematik insbesondere im Zusammenhang mit Konflikten um die Betreuung der Kinder, indem ein Elternteil eine Vielzahl von Eingaben einreicht, die im Kern aber stets den gleichen Inhalt aufweisen (z.B. im Zusammenhang mit dem Verlauf von Besuchswochenenden oder angeblichen Verfehlungen des hauptbetreuenden Elternteils, welche Vorbringen der KESB aus früheren Eingaben indes schon längst bekannt sind). Eine grosse Rolle in der Praxis spielen sodann E-Mail-Eingaben. Daran dürfte auch Justitia 4.0 nichts ändern, zumal Private (die sich oftmals gerne per E-Mail bei der KESB melden) weiterhin auch physische Eingaben machen dürfen. Aufgrund des uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes – aber auch um keine Gehörsverweigerung zu begehen – darf die KESB nicht vorschnell von querulatorischen oder rechtsmissbräuchlichen Eingaben ausgehen. Wenn die KESB ausnahmsweise die entsprechenden Merkmale als erfüllt betrachtet, stellt sich jedoch wegen des erwähnten Grundsatzes die Frage des adäquaten Umgangs mit den fraglichen Eingaben. Diese in sinngemässer Anwendung von Art. 132 Abs. 3 ZPO zurückzuschicken, dürfte kaum zielführend sein. Sodann dürfen nach einem älteren Entscheid des Obergerichts im Anwendungsbereich der ZPO sogar unzulässige neue Tatsachenvorbringen und Beweismittel nicht aus dem Recht gewiesen werden (Entscheid des Obergerichts vom 10. Februar 2016 [RB150044]). Dieser Lösungsansatz entfällt daher ebenfalls. In einem weiteren, älteren Entscheid des Verwaltungsgerichts aus dem Jahre 2006 äusserte es sich dahingehend, dass bei wiederholt rechtsmissbräuchlicher Prozessführung (z.B. mehrfach weitschweifige und unlesbare Eingaben) die Behörde die betroffenen Personen darauf hinweisen könne, dass inskünftig Eingaben derselben Art ohne förmliche Geschäftserledigung abgelegt werden könnten (Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts 2006 Nr. 13 [Entscheid vom 16. November 2006]; vgl. im Übrigen zum Umgang des Bundesgerichts mit offensichtlich unbegründeten Revisionsgesuchen BGer 6F_12/2017 vom 4. September 2017). Dieser Ansatz soll für das KESR übernommen werden,

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		womit die nicht passende Regelung von Art. 132 Abs. 3 ZPO derogiert wird. Folglich gelten querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Eingaben als nicht erfolgt, nachdem die KESB vorgängig entsprechend abgemahnt hat. Im Ergebnis werden die betroffenen Eingaben zwar zu den Akten genommen, müssen aber im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden bzw. bleiben unbeachtlich. Auch wenn die betroffenen Dokumente unbeachtlich sind, muss sie die KESB entgegennehmen. Sie sind speziell zu bezeichnen und gesondert von den übrigen Akten aufzubewahren (z.B. mit einem Unterordner im Fallführungssystem mit der Bezeichnung «unbeachtliche Akten» bzw. im physischen Dossier mit einer entsprechend beschrifteten Mappe). Folgerichtig sind schliesslich die betroffenen Akten gestützt auf ein Einsichtsgesuch nicht herauszugeben. Sie müssen aber für allfällige Rechtsmittelverfahren, in denen streitig ist, ob die KESB diese Eingaben zurecht nicht berücksichtigt hat oder mit Bezug auf diese das Notwendige vorgekehrt hat, zur Verfügung stehen.
Anhörung *a. Einladung*	*Einladungen*	*Zu § 50 Einladungen:*
§ 50. Die Einladung zu einer Anhörung gemäss Art. 447 Abs. 1 ZGB kann formlos und ohne Androhung von Säumnisfolgen erfolgen.	§ 50. [1] Die KESB kann zu Anhörungen (Art. 447 Abs. 1 ZGB) oder mündlichen Verhandlungen formlos einladen.	Abs. 1: Im Interesse eines möglichst schlanken Verfahrens soll die KESB auch zu mündlichen Verhandlungen gemäss § 48 b formlos einladen können, mithin nicht nur wie heute zu einer Anhörung i.S.v. Art. 447 Abs. 1 ZGB (vgl. zur Anhörung und mündlichen Verhandlung im Einzelnen § 48 b).
	[2] Will sie Säumnisfolgen androhen, geht sie nach §§ 147 ff. ZPO vor.	Abs. 2: Damit Säumnisfolgen eintreten können, muss die betroffene Partei zunächst darauf hingewiesen werden (vgl. Art. 147 Abs. 3 ZPO).

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
b. Durchführung	*Anhörung* *a. Übertragung der Anhörung*	*Zu § 51 Anhörung:* *Vorbemerkungen:* Das Recht der betroffenen Personen vor dem Entscheid angehört zu werden, betont die Unmittelbarkeit des Verfahrens. Die Anhörung stellt einen Teilaspekt des rechtlichen Gehörs dar (BSK ZGB I-Maranta, Art. 447, N 1). Im KESR geht das Recht auf persönliche Anhörung über den verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör hinaus. Mit diesem umfassenden qualifizierten Mitwirkungsrecht soll i.S. einer verfahrensrechtlichen Garantie dazu beigetragen werden, das Wohl und den Schutz der hilfsbedürftigen Person sicherzustellen (Murphy/Steck, in: Fountoulakis, Affolter-Fringeli, Biderbost, Steck [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2016, N 18.103). In der Praxis fällt die Anhörung oftmals mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs zusammen. Im Rahmen einer FU ist selbstredend Art. 447 Abs. 2 ZGB zu beachten, wonach die KESB die betroffene Person in der Regel als Kollegium anhört (vgl. im Übrigen zu den allgemeinen Grundsätzen zur Durchführung einer Anhörung Murphy/Steck, a.a.O., N 18.108 ff.).
§ 51. [1] Die Anhörung der betroffenen Person erfolgt durch ein Mitglied der KESB, wenn	§ 51. [1] Das verfahrensleitende Mitglied kann die Anhörung der betroffenen Person Mitarbeitenden des Sekretariats übertragen.	Abs. 1: Gemäss § 48 Abs. 2 führt das verfahrensleitende Mitglied u.a. Anhörungen durch. Dieses soll deren Durchführung – vorbehältlich Abs. 2 – einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Sekretariats übertragen können (vgl. zum geltenden Recht § 51 Abs. 2). Findet im Rahmen der Abklärung eine Anhörung statt, ist § 51 ebenfalls zu beachten (vgl. § 49 a Abs. 2).
a. die Beschränkung oder der Entzug der Handlungsfähigkeit oder der elterlichen Sorge oder der Entzug der Obhut Gegenstand des Verfahrens bildet oder		
b. angenommen werden muss, dass die betroffe-		

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
ne Person mit der infrage stehenden Massnahme nicht einverstanden ist.		
2 In den übrigen Fällen kann die Anhörung durch geeignete Mitarbeitende des Sekretariats erfolgen.	2 Eine Übertragung ist ausgeschlossen, wenn	Abs. 2: In den Fällen gemäss lit. a bis c muss zwingend das verfahrensleitende Mitglied bei der Anhörung anwesend sein, d.h., eine Übertragung an Mitarbeitende des Sekretariats ist ausgeschlossen.
	a. die Beschränkung oder der Entzug der Handlungsfähigkeit oder der elterlichen Sorge oder der Entzug der des Aufenthaltsbestimmungsrechts Gegenstand des Verfahrens bilden,	Lit. a enthält eine notwendige Anpassung an das revidierte Sorgerecht.
	b. angenommen werden muss, dass die betroffene Person mit dem infrage stehenden Entscheid nicht einverstanden ist oder	Lit. b: Der Wortlaut des geltenden § 51 Abs. 1 lit. b fokussiert auf die Beistandschaften («mit der infrage stehenden Massnahme»). Denkbar sind aber auch andere Entscheide, die zwischen der betroffenen Person und der KESB unterschiedlich beurteilt werden, z.B. im Rahmen der Validierung des Vorsorgeauftrags. Der Klarheit halber soll dieser Umstand in der Bestimmung auch zum Ausdruck gebracht werden.
	c. Belange streitig sind.	Lit. c: Zusätzlich soll eine Übertragung an Mitarbeitende des Sekretariats ausgeschlossen sein, wenn Belange streitig sind, unabhängig davon, ob sie den Kindes- oder Erwachsenenschutz betreffen. In der Praxis häufig anzutreffen, sind Kinderbelange, die zwischen den Eltern streitig sind (z.B. stellen die beiden Elternteile unterschiedliche Anträge betr. Obhut, Betreuungsanteile bzw. den persönlichen Verkehr).
3 In besonderen Fällen kann die Anhörung einer aussenstehenden Fachperson übertragen werden.	Abs. 3 unverändert.	
4 Aus wichtigen Gründen kann die betroffene	4 Aus wichtigen Gründen kann die betroffene	Abs. 4: Neben der Anhörung durch das Kollegium soll ergänzend auch eine solche

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
Person die Anhörung durch das Kollegium verlangen.	Person die Anhörung durch das verfahrensleitende Mitglied oder das Kollegium verlangen.	durch das verfahrensleitende Mitglied möglich sein.
	[5] In den Fällen gemäss Abs. 2 muss ein Mitglied der KESB an der Fällung des Entscheids mitwirken, das an der Anhörung teilgenommen hat. Ist eine Teilnahme nicht möglich, wird die Anhörung in der Regel wiederholt.	Abs. 5: Mit Entscheid vom 20. Juli 2017 entschied der Bezirksrat Zürich (VO.2016.443.02.16), dass jenes Behördenmitglied, das gemäss § 51 Abs. 1 lit. a und b zwingend an der Anhörung teilgenommen hat, auch bei der Fällung des Entscheids mitwirken muss. Der unmittelbare Eindruck, den das fragliche Behördenmitglied gewonnen hat, soll von diesem im Spruchkörper eingebracht werden können. In diesem Sinne handelt es sich in der Tat um eine wichtige Person, die am Entscheid mitwirken soll. Für den Fall, dass das betreffende Behördenmitglied aus objektiven Gründen (Krankheit, Ausscheiden, etc.) nicht (mehr) mitwirken kann, ist die Anhörung daher in der Regel zu wiederholen. Zulässig ist es jedoch, wenn die KESB die betroffene Person angefragt, ob sie auf eine Wiederholung der Anhörung verzichten will. Bejaht sie dies, kann eine erneute Anhörung unterbleiben.
c. Protokollführung	*b. Protokollführung*	Zu § 52 b. Protokollführung:
§ 52. Der wesentliche Inhalt der Anhörung wird von der Person, welche die Anhörung durchführt, oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Sekretariats schriftlich festgehalten.	§ 52. Abs. 1 unverändert.	Abs. 1 wird unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.
	[2] Die Verwendung der technischen Hilfsmittel gemäss Art. 176 ZPO ist zulässig.	Abs. 2: Art. 176 ZPO ist zwar ohnehin zu beachten. Auch hier gilt es aber, anzustreben, dass bei den wichtigsten Fragestellungen klar gesagt wird, welche Bestimmung der ZPO gemeint ist.

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen		Zu §§ 53 -56 (aufgehoben):
§ 53. Die KESB kann Zeuginnen und Zeugen befragen. Sie kann die Befragung an ein Mitglied delegieren.	§§ 53-56 werden aufgehoben.	Die möglichen Beweise werden neu in § 49 Abs. 2 geregelt. § 54 Abs. 1 wird neu in § 49 Abs. 3 eingefügt (vgl. im Übrigen Erläuterungen zu § 49 Abs. 2 und 3). §§ 53 und 54 sind deshalb aufzuheben. § 55 wird neu zu § 48 b. Da gleichzeitig ein neuer Absatz zwei eingefügt wird, wird die Bestimmung hier ganz aufgehoben. Der Inhalt von § 56 soll in § 48 c überführt werden und kann deshalb hier ebenfalls aufgehoben werden.
Gutachten		
§ 54. [1] Ist über die fürsorgerische Unterbringung einer Person mit psychischen Störungen zu entscheiden, holt die KESB das Gutachten einer aussenstehenden sachverständigen Person ein.		
[2] Im Übrigen entscheidet die KESB über die Einholung von Gutachten.		
Verhandlungen *a. Grundsatz*		
§ 55. Im Verfahren vor der KESB findet in der Regel keine mündliche Verhandlung statt.		

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
b. bei streitigen Kinderbelangen		
§ 56. [1] Sind Kinderbelange zwischen Eltern streitig, wird das Begehren bei der KESB eingereicht. Vorbehalten bleibt eine Eröffnung des Verfahrens von Amtes wegen.		
[2] Beiden Elternteilen kommt Parteistellung zu. Sie werden in der Regel zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen. Die KESB gibt ihnen die Möglichkeit zu Replik und Duplik.		
[3] Aus zureichenden Gründen kann die KESB das schriftliche Verfahren anordnen.		
Eröffnung des Entscheides	*Eröffnung des Entscheides*	*Zu § 59 Eröffnung des Entscheides:*
§ 59. [1] Die KESB stellt den am Verfahren beteiligten Personen den Entscheid mit schriftlicher Begründung zu. Sie kann auf eine schriftliche Begründung verzichten, wenn den Begehren der am Verfahren beteiligten Personen vollständig entsprochen wird. Art. 239 Abs. 2 ZPO bleibt vorbehalten.	§ 59. [1] Die KESB stellt den am Verfahren beteiligten Personen den Entscheid mit schriftlicher Begründung zu. Sie kann Entscheide mündlich eröffnen und in begründeten Fällen Fachpersonen beiziehen.	Abs. 1: Das geltende Recht wird in dem Sinne angepasst, als der KESB künftig mehr Spielraum für mündliche Eröffnungen gewährt werden soll.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
[2] Entscheide über Kinderbelange werden auch dem Kind, welches das 14. Altersjahr vollendet hat, zugestellt.	[2] Sie kann auf eine schriftliche Begründung verzichten, wenn den Begehren der am Verfahren beteiligten Personen vollständig entsprochen und keine Massnahme angeordnet wird. Art. 239 Abs. 2 ZPO bleibt vorbehalten.	Abs. 2: Das bisher in § 59 Abs. 1 Satz 2 Geregelte, wird in einen eigenen Absatz überführt. Der Verzicht auf die Begründung des Entscheids ist dann heikel bzw. abzulehnen, wenn eine Massnahme angeordnet wird (vgl. dazu Affolter, Begründungspflicht für Massnahmenentscheide der KESB, in: ZKE 6/2020, S. 531 ff). Daher soll der Norminhalt des aktuellen Abs. 1 in Abs. 2 überführt und die Möglichkeit, auf eine Begründung zu verzichten, entsprechend relativiert werden.
[3] In den Fällen gemäss Art. 141 Abs. 1 Bst. a–c ZPO kann anstelle der vollständigen öffentlichen Bekanntmachung nur bekannt gemacht werden, bei welcher Amtsstelle die Anordnung innert welcher Frist bezogen werden kann.	[3] Die KESB stellt Entscheide über Kinderbelange Kindern, die das 14. Altersjahr vollendet haben zu. In besonderen Fällen kann sie die Altersgrenze unterschreiten.	Abs. 3: Der Regelungsgehalt von § 59 Abs 2 des geltenden Rechts wird neu in Abs. 3 geregelt. Der KESB soll auch bei der Zustellung der Entscheide an Kinder mehr Spielraum gewährt werden. Je nach Konstellation kann es angezeigt sein, dass die KESB den Entscheid auch einem Kind gegenüber eröffnet, das jünger ist (z.B., wenn Geschwister über und unter der massgebenden Altersgrenze vom Entscheid betroffen sind). Diese Möglichkeit soll neu – auch mit Blick auf Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107) – ausdrücklich im EG KESR abgebildet werden. Ab vollendetem 14. Altersjahr ist die Zustellung jedoch zwingend. Das Gesetz enthält dabei keine Vorschriften über die Modalitäten der Eröffnung und dies löst gegenüber dem Kind keine Fristen aus. Es handelt sich demnach nicht um eine Eröffnung im juristisch-technischen Sinn (BSK ZPO-Michel/Steck, Art. 301 N 14). Eine Zustellung i.S.v. Art. 138 ZPO ist damit nicht erforderlich. Vielmehr kann sie mit Post ohne eingeschriebene Postsendung erfolgen (A- oder B-Post). Die Information sollte den konkreten Umständen angepasst werden und altersgerecht sein. Im Einzelfall kann es angezeigt sein, den Entscheid über die Kinderbelange mündlich zu erläutern oder diesem einen Begleitbrief beizulegen (vgl. im Einzelnen BSK ZPO-Michel/Steck, a.a.O.). Der KESB steht diesbezüglich ein grosser Ermessensspielraum zu. Es kann (seltene) Konstellationen geben, in denen sich eine förmliche Zustellung an das nicht vertretene Kind aufdrängt, wenn es für die im konkreten Kindesschutzverfahren bearbeiteten Belange als urteilsfähig betrachtet werden kann (Faustregel: ab vollendetem 12. Altersjahr):

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		– Das Kind verlangt eine solche oder – es bringt im Laufe des Verfahrens zum Ausdruck, dass es den Entscheid der KESB anfechten wolle. Festzuhalten ist, dass diese Konstellationen nur selten vorkommen dürften, da in den massgebenden Verfahren den Kindern i.d.R. eine Verfahrensvertretung i.S.v. Art. 314 a^{bis} ZGB bestellt wird.
[4] Führt die KESB eine mündliche Verhandlung durch, kann sie den Entscheid zunächst mündlich eröffnen.	[4] In den Fällen gemäss Art. 141 Abs. 1 ZPO kann die KESB anstelle der vollständigen öffentlichen Bekanntmachung bekannt machen, bei welcher Amtsstelle die Anordnung innert welcher Frist bezogen werden kann.	Abs. 4 des geltenden Rechts wird in Abs. 1 übernommen und durch den neuen Abs. 4 überschrieben. Dieser wiederum übernimmt Abs. 3 des geltenden Rechts mit einer sprachlichen Anpassung.
[5] Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids.	Abs. 5 unverändert.	Abs. 5 bleibt unverändert bestehen.
Verfahrenskosten	*Verfahrenskosten* *a. Kostenvorschuss*	Zu § 60 Verfahrenskosten a. Kostenvorschuss:
§ 60. [1] Es werden keine Kostenvorschüsse verlangt.	§ 60. Die KESB verlangt keine Kostenvorschüsse.	Abs. 1: Im Beschwerdeverfahren soll der Beschwerde führenden Partei neu unter den in § 64 a genannten Voraussetzungen eine Kaution auferlegt werden können (vgl. dazu Erläuterungen zu § 64 a).
[2] Die Gebühren für ein Verfahren vor der KESB betragen zwischen Fr. 200 und Fr. 10 000. In besonderen Fällen können die Gebühren verdoppelt	Abs. 2-6 werden aufgehoben.	Der Inhalt der bisherigen Abs. 2–6 soll der besseren Übersichtlichkeit halber in eigenen §§ geregelt werden.

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
oder es kann auf ihre Erhebung verzichtet werden.		
[3] Die Gebühren werden insbesondere nach dem Aufwand und der Schwierigkeit des Verfahrens und der Bedeutung des Geschäfts festgelegt.		
[4] Weitere Kosten der KESB werden zusätzlich in Rechnung gestellt.		
[5] Die KESB auferlegt Gebühren und weitere Kosten den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens. Sie kann auf die Erhebung von Verfahrenskosten, die weder eine am Verfahren beteiligte Person noch Dritte veranlasst haben, verzichten.		
[6] Parteientschädigungen werden in der Regel nicht zugesprochen.		
	b. Verzicht auf die Festsetzung von Verfahrenskosten	*Zu § 60 a b. Verzicht auf die Festsetzung von Verfahrenskosten:*
	§ 60 a. Die KESB kann auf die Festsetzung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise verzichten, wenn	Die Terminologie lehnt sich an Art. 105 ZPO an, dessen Marginalie von «Festsetzung und Verteilung der Prozesskosten» spricht. Im vorliegenden Kontext ist der Begriff «Verfahrenskosten» zu verwenden.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	a. weder durch eine am Verfahren beteiligte Person noch Dritte die Kosten veranlasst wurden,	Lit. a entspricht dem heutigen Satz 2 von § 60 Abs. 5, der die Erhebung von bzw. den Verzicht auf die Festsetzung von Verfahrenskosten regelt.
	b. besondere Gründe dafür sprechen.	Lit. b: Der Auffangtatbestand der «besondere(-n) Gründe» entspricht materiell der geltenden Regelung, die den unbestimmten Rechtsbegriff der «besonderen Fälle(-)n» verwendet (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 2 a.A. EG KESR). Der KESB soll demnach weiterhin ein weiter Ermessensspielraum zukommen, um den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls gerecht werden zu können. Gemäss dem allgemeinen Teil der Empfehlungen vom 7. Dezember 2018 der KESB-Präsidienvereinigung (KPV; nachfolgend «Gebührenempfehlung KPV» > Gebührenempfehlungen [2018]) soll dieser etwa dann genutzt werden, wenn keine Massnahme angeordnet wird. Dieser weite Ermessensspielraum entspricht der üblichen Lösung bei der Auferlegung von Kosten in den Zürcherischen Verfahrensordnungen (vgl. etwa § 13 Abs. 1 VRG, wonach die «Verwaltungsbehörden … für ihre Amtshandlungen Gebühren und Kosten auferlegen (können).» und §§ 4 und 5 der Gebührenverordnung des Obergerichts [GebV OG; LS 211.11]). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ergänzend auf die anfangs Dezember 2023 eingereichte und vom Kantonsrat am 19. Februar 2024 vorläufig unterstützte Parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 396/2023 betr. Änderung EG KESR: «Verfahrensgebühren». Ziel dieser PI ist es, Eltern oder Kinder, die im Rahmen einer Beistandschaft die persönliche Betreuung und Fürsorge der hilfsbedürftigen Person im selben Haushalt sicherstellen, von Verfahrenskosten zu befreien. Dies mit der Überlegung, dass Angehörige motiviert werden sollen, vermehrt Betreuungsaufgaben zu übernehmen und so die Institutionen zu entlasten. Nach dem Gesagten kann die KESB bereits nach geltendem Recht und auch künftig bei dem von der PI erwähnten Personenkreis auf die Festsetzung von Verfahrenskosten bei der periodischen Berichtsprüfung verzichten, wenn im Rahmen der angeordneten Begleitbeistandschaft gemäss Art. 393 ZGB lediglich die begleitende Unterstützung der hilfsbedürftigen Person Gegenstand der angeordneten Massnahme bildet. Zu ergänzen ist dabei, dass die KESB in der Praxis in den genannten

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Fällen häufiger eine Vertretungs- und Vermögensverwaltungsbeistandschaft gestützt auf Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB anordnet. Steht bei dieser Massnahme die Personensorge – also die persönliche Fürsorge der hilfsbedürftigen Person in persönlichen Angelegenheiten (Wohnsituation, medizinische und soziale Betreuung, Ausbildung; vgl. dazu im Einzelnen BSK ZGB I-Biderbost, Art. 391 N 14 ff.) – im Vordergrund, sollte der Verzicht auf die Festsetzung von Verfahrenskosten ebenfalls angezeigt sein. Steht demgegenüber die Vermögensverwaltung im Vordergrund oder spielt diese im Verhältnis zur Personensorge keine untergeordnete Rolle (z.B. bei höheren Vermögen, komplexeren Einkommens- und Bedarfsverhältnissen), stellt sich die Frage, ob der vollständige Verzicht auf die Erhebung von Verfahrensgebühren angemessen erscheint. Angesichts der strengen Kausalhaftung und des damit verbundenen Haftungsrisikos des Staates (Art. 454 ZGB; vgl. insbesondere Abs. 3, wonach gegenüber der geschädigten Person der Kanton haftbar ist), wäre der angestrebte Verzicht kaum zu rechtfertigen. Die Allgemeinheit würde sonst – obwohl Private tätig geworden sind – das Haftungsrisiko tragen und müsste überdies auch für den bei der KESB mit der Kontrolle und Aufsicht der Mandatsführung anfallenden Aufwand (insbesondere periodische Berichts- und Rechnungsprüfung) aufkommen. Vor diesem Hintergrund soll die KESB auch bei Eltern und Kindern, welche Familienangehörige mittels Beistandschaft im selben Haushalt betreuen, (reduzierte) Verfahrenskosten festsetzen können, wobei sie jeden Fall einzeln prüfen muss. Eine generelle Abkehr von dieser Einzelfallprüfung in den von der PI genannten Konstellationen wäre systemwidrig. Eine Änderung der Bestimmung ist deshalb nicht angezeigt.
	Variante zu lit. b	*Variante zu lit. b*
	b. besondere Gründe dafür sprechen, insbesondere, wenn in direkter Linie verwandte Familienangehörige für eine im selben Haushalt le-	Wie zum Hauptvorschlag ausgeführt, bietet bereits die Formulierung des geltenden Rechts, wonach die KESB «auf die Erhebung von Verfahrenskosten … verzichten kann», ausreichenden Spielraum für einen Verzicht auf die Auferlegung der Kosten

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	bende betroffene Person eine Beistandschaft führen.	in den in der PI aufgeführten Fällen. Bei der Variante wird gleichwohl ergänzend vorgeschlagen, das mit der PI eingebrachte Anliegen beispielhaft als möglichen Anwendungsfall für den gesamten und reduzierten Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten in der Bestimmung zu erwähnen. Die im Vorstoss erwähnte Beschränkung auf Eltern/Kinder ist mit der Formulierung «in direkter Linie verwandte Familienangehörige» abgedeckt.
	b. Kinderbelange	*Zu § 60 b b. Kinderbelange:*
		Die im Normkonzept zur Diskussion gestellte Kostenlosigkeit der Kindesschutzverfahren gemäss Art. 307-311 ZGB stiess bei mehr als 3/4 der Vernehmlassungsteilnehmenden auf Anklang (vgl. dazu im Einzelnen, insbesondere auch zu den Gründen für die Kostenlosigkeit der fraglichen Verfahren, Normkonzept, S. 12 f.). In der entsprechenden Teilprojektgruppe wurden mehrere Umsetzungsvorschläge diskutiert. Sie betreffen im Wesentlichen die Frage, wie weit die Kostenlosigkeit reichen soll. Neben dem nachfolgenden Hauptvorschlag gemäss Normkonzept werden daher ergänzend zwei Varianten in die Vernehmlassung gegeben.
	§ 60 b. Entscheidet die KESB ausschliesslich über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer Kindesschutzmassnahme gemäss Art. 307–311 ZGB ist das Verfahren kostenlos.	Kostenlos sein sollen künftig Kindesschutzverfahren im engen Kernbereich von Art. 307-311 ZGB. Neben der Anordnung sind auch Abänderungen (z.B. nach der Anordnung einer Beistandschaft i.S.v. Art. 308 ZGB muss das Kind zu einem späteren Zeitpunkt gleichwohl behördlich platziert werden) kostenlos. Das Gleiche gilt, wenn die Massnahme vollkommen oder teilweise (z.B. im vorgenannten Beispiel wird die Platzierung aufgehoben, das Kind kehrt in die Familie zurück und die Beistandschaft wird weitergeführt) aufgehoben wird. Da nur die Anordnung, Abänderung und Aufhebung der erwähnten Kindesschutzmassnahmen kostenlos ist, sind e contrario die übrigen Verfahren, in welchen Kinderbelange zur Diskussion stehen, kostenpflichtig. Darunter fallen insbesondere

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		– so genannte Folgeverfahren, die im Nachgang zu einer angeordneten Kindesschutzmassnahme zu beurteilen sind, z.B. Verfahren betr. Prüfung und Genehmigung von Rechenschaftsberichten, Beschwerden gegen die Beistandsperson, Wechsel der Beistandsperson etc. – streitige Kinderbelange (aktuell § 56 EG KESR; neu § 48 d). Streitig sind diese Belange dann, wenn die Eltern im Verfahren vor der KESR gegenseitig sich ausschliessende Anträge stellen, also z.B. die Mutter beantragt eine Abänderung der Obhutsregelung, während der Vater an dieser festhalten will und für eine erweiterte Betreuung des Kindes kämpft. Jene Verfahren sind in Abweichung von Abs. 1 kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach Art. 60 c. Die Auferlegung derselben ist in § 60 d geregelt. Denkbar sind auch Verfahren, die Elemente des Kindesschutzes und einer streitigen Auseinandersetzung zwischen den Eltern – z.B. um die Betreuung der Kinder – enthalten. In diesen Verfahren hat die KESB die Anteile (Kindesschutz und streitige Auseinandersetzung) zu gewichten und gestützt darauf die Gebühr nach pflichtgemässem Ermessen festsetzen.
	Variante:	*Variante zu § 60 b:*
	§ 60 b. [1] Entscheidet die KESB in Kindesschutzverfahren, ist das Verfahren kostenlos.	Bei der Variante sind inhaltlich alle Kindesschutzverfahren von der Kostenlosigkeit umfasst. Eine Beschränkung auf die Verfahren gemäss Art. 307-311 ZGB ist nicht vorgesehen. Neben der Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer Massnahme sollen auch sämtliche Folgeverfahren kostenlos sein, also z.B. Verfahren betr. Prüfung und Genehmigung von Rechenschaftsberichten, Beschwerden gegen die Beistandsperson, Wechsel der Beistandsperson etc. Im Vergleich zum Hauptvorschlag wird die Variante höhere Kosten nach sich ziehen (vgl. zu den Kostenfolgen für die Gemeinden Kap. C/2).

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	[2] Vorbehalten bleiben die Verfahren, in welchen Kinderbelange streitig sind (§ 48 d).	Kostenpflichtig bleiben auch bei dieser Variante Verfahren in denen Kinderbelange streitig sind (vgl. § 48 d). Für diese kostenpflichtigen Verfahren sowie die so genannten Mischverfahren gilt das zum Hauptvorschlag Gesagte.
	b. Höhe der Gebühren	*Zu § 60 c b. Höhe der Gebühren:*
	§ 60 c. [1] Die Gebühren für ein Verfahren vor der KESB betragen zwischen Fr. 200 und Fr. 10 000. In besonderen Fällen kann die KESB die Gebühren verdoppeln oder auf ihre Festsetzung verzichten.	Abs. 1 entspricht § 60 Abs. 2 des geltenden Rechts.
	[2] Die Gebühren werden insbesondere festgelegt nach	Abs. 2: Die Kriterien, welche die KESB für die Festsetzung der Gebühr insbesondere zu berücksichtigen hat, sind nach geltendem Recht in § 60 Abs. 3 geregelt. Diese sollen – wiederum i.S. einer nicht abschliessenden Aufzählung – in Anlehnung an die Überlegungen des allgemeinen Teils der entsprechenden KPV-Empfehlungen zu den Gebühren präzisiert (lit a: zeitlicher Aufwand, statt nur Aufwand) und mit lit. b, welche den Umfang der Abklärungen beschlägt, erweitert werden. Zu beachten ist, dass die Gewichtung der verschiedenen Kriterien zur Festsetzung einer Gebühr im Sinne eines Gesamtbildes führt. Es verhält sich demnach nicht so, dass für jedes Kriterium eine Teilgebühr festzusetzen ist und die insgesamt festzusetzende Gebühr der Summe der Teilgebühren entspricht.
	a. dem zeitlichen Aufwand,	
	b. dem Umfang der Abklärungen,	

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	c. der Schwierigkeit des Verfahrens,	
	d. der Bedeutung des Geschäfts.	Bezüglich lit. d kann auch auf das Haftungsrisiko hingewiesen werden. Sodann können darunter z.B. auch existentielle Entscheidungen, hohe Vermögen, komplexe Vermögenssituationen, zeitliche Dringlichkeit, subsumiert werden.
	[3] Weitere Kosten der KESB werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	Abs. 3 übernimmt § 60 Abs. 4 des geltenden Rechts unverändert.
	c. Auferlegung von Verfahrenskosten	*Zu § 60 d. c. Auferlegung von Verfahrenskosten:*
	§ 60 d. [1] Die KESB auferlegt Gebühren und weitere Kosten den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens.	Abs. 1 übernimmt § 60 Abs. 5 des geltenden Rechts unverändert.
	[2] Sind in Verfahren mit Kinderbelangen Verfahrenskosten festzusetzen, auferlegt die KESB diese nach Ermessen.	Abs. 2: Führen Verfahren mit Minderjährigen zu Kosten gemäss § 60 c sind diese von der KESB nach Ermessen den Eltern aufzuerlegen. Die massgebenden Kriterien entsprechenden jenen von Art. Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO. Demnach rechtfertigt es sich, auch Billigkeitsgesichtspunkte wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Kinderbelange der Offizialmaxime unterstehen. Weiter ist auch die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern von Bedeutung. Das Gericht (bzw. vorliegend die KESB) verfügt demnach über ein besonderes Ermessen, ob es von den allgemeinen Grundsätzen nach Art. 106 ZPO (bzw. vorliegend von § 60 d Abs. 1) abweichen will (BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 107 N 6).

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
	Parteientschädigungen	*Zu § 60 e Parteientschädigungen:*
	§ 60 e. In der Regel werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.	Der Inhalt von § 60 Abs. 6 des geltenden Rechts soll unverändert in eine eigene Bestimmung überführt werden.
C. Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen	*neuer § nach Titel* C. Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen	
	Anfechtbarkeit von Entscheiden	*Zu § 61 a Anfechtbarkeit von Entscheiden:*
	§ 61 a. [1] Mit Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO können folgende Entscheide der KESB angefochten werden:	Abs. 1: Die Bestimmung zählt abschliessend die Entscheide auf, die mit Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO und nicht mit Beschwerde gemäss Art. 450 ff. ZGB angefochten werden können.
	a. nach 319 Bst. b Ziff. 2 ZPO: verfahrensleitende Entscheide, mit Ausnahme derjenigen über die Zuständigkeit und den Ausstand.	Lit. a: Zwischenentscheide sind nicht auf die endgültige materielle Regelung der Streitfrage gerichtet, sondern stellen lediglich einen Schritt auf dem Weg zur Verfahrenserledigung dar (z.B. Entscheide betr. Ausstand, Vertretung im Verfahren, Sistierung des Verfahrens, Einholung eines Gutachtens etc.). Sie umfassen damit Entscheide über prozessuale und materielle Vorfragen sowie verfahrensleitende Anordnungen. Eröffnet diese die KESB selbständig, enthält das Bundesrecht keine unmittelbare Regelung zur Anfechtbarkeit (BSK ZGB I-Droese, Art. 450 N 22). Der Klarheit halber ist daher im kantonalen Recht zu regeln, was gilt. Zwecks Vereinfachung und im Interesse der einheitlichen Terminologie (§ 48 Abs. 2 lit. a spricht auch von den verfahrensleitenden Entscheiden) ist integral der Begriff der «verfahrensleitenden Entscheide» zu verwenden (vgl. auch Art. 45 Abs. 2 und 3 VE Steck Verfahren, S. 31 f.). Entsprechend der h.L. (vgl. dazu BSK ZGB I-Droese, Art. 450 N 24) sollen verfahrensleitende Entscheide grundsätzlich nur ausnahmsweise anfechtbar sein. Voraussetzung ist, dass der Entscheid einen nicht leicht

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO bewirken kann. Davon auszunehmen sind wegen ihrer grundlegenden Bedeutung selbstständig eröffnete verfahrensleitende Entscheide über die Zuständigkeit und den Ausstand (vgl. auch § 48 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 und 2). Diese sind gemäss Abs. 2 mit Beschwerde gemäss Art. 450 ff. ZGB anfechtbar.
	b. nach Art. 319 Bst. b Ziff. 1 ZPO: verfahrensleitende Entscheide betr. die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 121 ZPO) sowie die Höhe der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung (Art. 110 ZPO).	Lit. b: Entscheidet die KESB selbständig über die unentgeltliche Rechtspflege sowie die Höhe der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung kann dagegen ebenfalls die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO erhoben werden. Die subsidiär sinngemäss zur Anwendung gelangenden Art. 121 ZPO für die unentgeltliche Rechtspflege sowie Art. 110 ZPO betreffend Kostenentscheide sehen als Rechtsmittel die Beschwerde vor. Daher richtet sich die Beschwerde nach Art. 319 Bst. b Ziff. 1 ZPO («in den vom Gesetz bestimmten Fällen»). Damit entfällt bei diesen Streitgegenständen der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil als Voraussetzung (vgl. auch BSK ZPO-Spühler, Art. 319 N 6 f.).
	[2] Die übrigen Entscheide der KESB können mit Beschwerde gemäss ZGB angefochten werden (Art. 445 Abs. 3 und 450 ff. ZGB). Das gilt insbesondere auch für Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Verfahrenskosten (Art. 112 Abs. 1 ZPO).	Abs. 2: Entscheide der KESB, die nicht unter Abs. 1 lit. a und b fallen, richten sich nach dem Einheitsrechtsmittel der Beschwerde gemäss Art. 450 ff. ZGB. Darunter fallen auch vorsorgliche Massnahmen. Bei diesen handelt es sich nicht um verfahrensleitende Entscheide (BSK ZGB I-Maranta, Art. 445 N 4): Ihre Anfechtbarkeit richtet sich nach Art. 445 Abs. 3 i.V.m. Art. 450 ff. ZGB. Superprovisorische vorsorgliche Massnahmen i.S.v. Art. 445 Abs. 3 ZGB sind im Übrigen gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht anfechtbar (BSK ZGB I-Maranta, Art. 445 N 30). Unter Abs. 2 fällt auch die Konstellation, in der nur die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Endentscheids Anfechtungsgegenstand bildet. Das Gleiche gilt, falls die KESB die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausnahmsweise erst mit dem Endentscheid fällt (BSK ZGB I-Droese, Art. 450 N 24a). Auf Gesuch der betroffenen Person kann die KESB in sinngemässer Anwendung

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		von Art. 112 Abs. 1 ZPO die Verfahrenskosten stunden oder bei dauernder Mittellosigkeit erlassen. Möglich ist auch die Bewilligung von Ratenzahlungen (vgl. dazu sowie zur Unterscheidung zwischen Erlass der fraglichen Kosten und Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 112 N 1). Zur Anfechtbarkeit von Entscheiden der KESB, mit welchen sie das Gesuch abweist, fällt Folgendes in Betracht: In einem Rechtsmittelverfahren betreffend den Erlass von Verfahrenskosten des Bezirksrates, das seinen Anfang im Januar 2020 nahm, erachteten sich sowohl das zuerst angerufene Obergericht als auch das Verwaltungsgericht – nach einem das Gesuch abweisenden Rechtsmittelentscheid des Regierungsrates – für die Beurteilung der Streitsache für nicht zuständig. Dies führte dazu, dass der ursprüngliche Entscheid des Bezirksrates materiell keiner innerkantonalen Überprüfung zugeführt werden konnte, da die betroffene Person den Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts nicht ans Bundesgericht weiterzog. In dogmatischer Hinsicht lassen sich für beide Sichtweisen Argumente anführen. Das Ober- sowie das Verwaltungsgericht haben dies denn auch ausführlich gemacht (vgl. zum Ganzen Beschluss des Obergerichts vom 11. Februar 2020 [PQ200009] sowie Urteil des Verwaltungsgerichts vom 8. August 2022 [VB.2020.00694]). Diese Situation ist aus Sicht der Betroffenen höchst unbefriedigend. Im Interesse der Einfachheit und der Einheitlichkeit des Rechtsmittelzuges soll daher ausdrücklich geregelt werden, dass die fraglichen Entscheide der KESB, die in aller Regel nach dem Entscheid in der Sache ergehen dürften, ebenfalls mittels Beschwerde gestützt auf Art. 450 ff. ZGB an das Obergericht weitergezogen werden können. Mit dem Begriff «insbesondere» wird schliesslich zum Ausdruck gebracht, dass der explizit aufgeführte Fall des nachträglich eingereichten Gesuchs betr. Erlass bzw. Stundung von Verfahrenskosten nicht abschliessend zu verstehen ist.
	[3] Die Entscheide der Ärztinnen und Ärzte sowie der Einrichtungen betreffend fürsorgerische Unterbringung können mit Beschwerde gemäss Art. 439 ZGB angefochten werden.	Vollständigkeitshalber ist schliesslich ergänzend festzuhalten, dass sich die Anfechtbarkeit von Entscheiden der Ärzteschaft sowie der Einrichtungen nach Art. 439 ZGB richtet.

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
Zuständigkeit in erster Instanz *a. Beschwerden* betreffend *fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)*	*Zuständigkeit in erster Instanz* *a. Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)*	*Zu § 62 a. Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB):*
§ 62. [1] Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) werden in erster Instanz vom Einzelgericht gemäss § 30 GOG beurteilt.	§ 62. Abs. 1 unverändert.	Abs. 1: Für die allgemeinen Bemerkungen zum Instanzenzug ist auf die Erläuterungen vor § 39 GOG zu verweisen.
[2] Für Beschwerden gegen Entscheide der KESB richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Art. 442 ZGB. Für Beschwerden gegen ärztlich angeordnete Unterbringungen und gegen Entscheide von Einrichtungen gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB ist das Einzelgericht am Ort der Einrichtung zuständig.	[2] Für Beschwerden gegen ärztlich angeordnete Unterbringungen und gegen Entscheide von Einrichtungen gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB ist das Einzelgericht am Ort der Einrichtung zuständig.	Abs. 2: Die bisher in § 62 Abs. 2 Satz 1 geregelte Zuständigkeit muss bei einer einzigen kantonalen Instanz nicht mehr geregelt werden. Die Bestimmung ist deshalb anzupassen.
b. Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB	*b. Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB*	*Zu § 63 Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB:*
§ 63. [1] Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB werden in erster Instanz vom Bezirksrat beurteilt. Zuständig ist	§ 63. [1] Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB werden vom Obergericht beurteilt. Zuständig ist	Abs. 1: Da der Bezirksrat seine Zuständigkeit verlieren soll, ist das Obergericht als neu zuständige Behörde in der Bestimmung aufzuführen.
a. die Bezirksratspräsidentin oder der Bezirksratspräsident bei Entscheiden, die ein einzelnes Mitglied der KESB getroffen hat,	a. ein Mitglied bei Entscheiden, die ein einzelnes Mitglied der KESB getroffen hat,	Lit. a: In § 39 Abs. 1 GOG wird die Möglichkeit einer einzelrichterlichen Zuständigkeit am Obergericht eingeführt. Dies soll bei Beschwerden gegen Entscheide eines einzelnen Mitglieds der KESB gemäss § 45 vorgesehen werden. Zu den entspre-

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
		chenden Entscheiden befugt sein soll jedes Mitglied des Obergerichts. Eine Beschränkung auf die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten rechtfertigt sich wie bei der KESB nicht.
b. der Bezirksrat in den übrigen Fällen; er entscheidet in Dreierbesetzung.	b. eine Kammer in den übrigen Fällen.	Lit. b: Zu regeln ist, dass die übrigen Geschäfte von einer Kammer entschieden werden. Diese entscheiden gemäss § 39 Abs. 1 GOG in Dreierbesetzung.
[2] Vorbehalten bleiben die vom Einzelgericht gemäss § 30 GOG zu beurteilenden Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung.	Abs. 2 unverändert.	Abs. 2 bleibt unverändert bestehen.
Zuständigkeit in zweiter Instanz	*Zuständigkeit in zweiter Instanz*	*Zu § 64 Zuständigkeit in zweiter Instanz:*
§ 64. Für Beschwerden gegen Entscheide des Bezirksrates und des Einzelgerichts gemäss § 30 GOG ist das Obergericht zuständig.	§ 64. Für Beschwerden gegen Entscheide des Einzelgerichts gemäss § 30 GOG ist das Obergericht zuständig.	Ein zweistufiger Instanzenzug wird nur bei Verfahren betr. FU beibehalten. § 64 kann deshalb entsprechend vereinfacht werden. Zu ergänzen ist, dass § 65 unverändert bleiben kann: Für die FU wird in Art. 439 Abs. 3 ZGB für das Verfahren auf Art. 450 ZGB, also das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen im KESR, verwiesen. Damit muss auch § 65 EG KESR für Rechtsmittel im Bereich der FU gelten. Da es beim FU nach wie vor zwei Instanzen geben wird, muss folglich die Formulierung in Mehrzahl («Beschwerdeinstanzen») beibehalten werden.
	Kostenvorschuss	Zu § 64 a Kostenvorschuss:
	§ 64 a. Hat eine betroffene Person keinen Wohnsitz in der Schweiz, gilt im Beschwerdeverfahren § 15 Abs. 2 lit. a des Verwaltungs-	Die Rechtsmittelinstanzen sind immer wieder mit Parteien konfrontiert, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben und damit einen Kautionsgrund gemäss § 15 Abs. 2 lit. a VRG erfüllen. Im sozialrechtlichen Bereich kann sich die Erhebung von Kosten-

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
	rechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959.	vorschüssen als nicht vollends unproblematisch erweisen. Daher ist es richtig, im KESR-Beschwerdeverfahren Art. 98 ZPO zu derogieren, welche Bestimmung ganz generell vorsieht, dass das Gericht von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zu Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen kann. Andererseits hat die öffentliche Hand ein berechtigtes Interesse, dass die auferlegten Verfahrenskosten auch tatsächlich bezahlt werden. Zudem steht im Verfahren vor der KESB die Erhebung eines Kostenvorschusses nicht zur Diskussion (vgl. § 60). Im Übrigen besteht bei mittellosen Parteien, die Möglichkeit, die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. Insgesamt rechtfertigt es sich daher, dem Obergericht die Möglichkeit einzuräumen, Parteien gegebenenfalls gemäss § 15 Abs. 2 lit. a VRG zu kautionieren.
Ergänzendes Recht	*Ergänzendes Recht*	*Zu § 73 Ergänzendes Recht:*
§ 73. Auf das Beschwerdeverfahren sind § 44 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 sinngemäss anwendbar.	§ 73. [1] Auf das Beschwerdeverfahren ist § 48 Abs. 2 lit. b sinngemäss anwendbar.	Abs. 1: Der angepasste Verweis auf § 48 Abs. 2 lit. b entspricht dem Verweis auf § 44 Abs. 2 (Einzelzuständigkeit für die Anordnung von superprovisorischen vorsorglichen Massnahmen) im geltenden Recht. § 60 Abs. 1 in der geltenden Fassung bestimmt, dass im Verfahren vor der KESB keine Kostenvorschüsse verlangt werden. Diese Bestimmung gilt heute sinngemäss im Beschwerdeverfahren. Mit § 64 a soll das Obergericht in engen Grenzen das Eintreten auf das Beschwerdeverfahren von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen können. Wegen dieser Spezialregelung für das Beschwerdeverfahren entfällt der zweite Verweis des geltenden Rechts ersatzlos.
	[2] Der KESB als Vorinstanz werden keine Prozesskosten auferlegt.	Abs. 2: Beim Erlass des EG KESR ging der Regierungsrat davon aus, dass eine ausdrückliche Befreiung der KESB von der Auferlegung von Parteientschädigungen im Beschwerdeverfahren nicht ausdrücklich geregelt werden müsse, da sie Vorinstanz sei. Insofern könnten ihr auch keine Kosten auferlegt werden (vgl. zum Ganzen Vorlage 4830, S. 109). Gleichwohl wurde der KESB nach der Praxis des Obergerichts mitunter die Ausrichtung einer Parteientschädigung auferlegt. Dies dann, wenn eine formelle

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Gegenpartei fehlt (bzw. diese sich mit dem fehlerhaften Entscheid nicht identifiziert hat), die Behörde materiell Parteistellung hat und sich der Entscheid zudem als qualifiziert unrichtig erweist (vgl. dazu statt vieler Entscheid des Obergerichts vom 16. Juni 2021 [PQ210024], E. 8 mit weiteren Hinweisen; in casu verneinte das Obergericht die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung zu Lasten der involvierten KESB). Mit Abs. 2 soll klargestellt werden, dass die KESB vor jeglicher Parteientschädigung und Kostentragung befreit ist, wie dies der ursprünglichen Idee des Gesetzgebers entsprochen hat. In Anlehnung an Art. 95 ZPO ist der Begriff «Prozesskosten» zu verwenden, worin die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung enthalten sind.
7. Abschnitt: Weitere Bestimmungen		
	Akteneinsicht nach abgeschlossenem Verfahren	*Zu § 74 Akteneinsicht nach abgeschlossenem Verfahren:*
§ 74.	§ 74. [1] Die Akteneinsicht nach abgeschlossenem Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007.	Abs. 1: Gemäss Kaskadenordnung (ZGB – EG KESR – GOG – ZPO) und die §§ 130 Abs. 3, 131 Abs. 2 und 3 GOG sowie der Delegationsnorm in § 73 Abs. 1 lit. d GOG bildet an sich die Informations- und Akteneinsichtsverordnung der obersten kantonalen Gerichte [IAV; LS 211.15]) die massgebende Rechtsgrundlage für die Beurteilung von Gesuchen um Aktensicht nach abgeschlossenem Verfahren. Die Praxis erblickt diese demgegenüber im Gesetz über die Information und den Datenschutz (vgl. dazu z.B. Entscheide des Zürich vom 7. November 2019 [VO.2019.70]) und des Verwaltungsgerichts vom 8. Juni 2023 [VB.2022.00650]). Einen Entscheid der KESB, mit dem sie den Zugang zur Information verweigert, einschränkt oder aufschiebt (§ 27. Abs. 1 IDG), kann auf dem verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelweg angefochten werden. Der kantonale Rechtsmittelzug führt über den Bezirksrat an das kantonale Verwaltungsgericht (Entscheid des Verwaltungsgerichts, a.a.O., E. 1.23). Da diese Praxis unbestritten ist und sich insofern eingebürgert hat, ist sie im EG KESR abzubilden. Damit besteht auch Klarheit, dass das GOG und die IAV in diesem Bereich nicht sinngemäss zur Anwendung gelangen.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	[2] Über das Gesuch entscheidet ein einzelnes Mitglied der KESB.	Abs. 2: Es erscheint sachgerecht, dass über Akteneinsichtsgesuche nach abgeschlossenem Verfahren ein einzelnes Mitglied der KESB entscheidet.
	Verwendung der AHV-Nummer	*Zu § 74 a Verwendung der AHV-Nummer:*
	§ 74 a. Die KESB sind berechtigt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die AHV-Nummer systematisch zu verwenden.	Seit 1. Januar 2022 ist in Art. 153 c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) geregelt, welche Behörden, Organisationen und Personen berechtigt sind, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden. Dazu gehören gemäss Art. 153 c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 AHVG «die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen». Bei den KESB im Kanton Zürich handelt es sich – mit Ausnahme derjenigen der Stadt Zürich – um interkommunale Behörden. Je nach Organisationsform (Sitzgemeindemodell, Zweckverband oder Anstalt) sind diese nicht Teil der Gemeindeverwaltung. Sie können sich für eine Verwendung der AHV-Nummer deshalb auch nicht auf Art. 153 c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 AHVG berufen. Vielmehr setzt die systematische Verwendung der AHV-Nummer eine Berechtigung im Spezialgesetz voraus. Diese gesetzliche Grundlage ist im EG KESR zu ergänzen.
	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	*Zur den Übergangsbestimmungen:*
	I. Vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … ernannte Mitglieder der KESB werden weiterhin dem Bereich gemäss § 4 Abs. 2 EG KESR zugeordnet, für den sie ernannt wurden.	*Zu Ziff. I (Übergangsregelung zu § 4):* Die Aufsichtsbehörde legt das geltende Gesetz aufgrund der Rekrutierungsproblematik bei der «dritten Profession» grosszügig aus. So wird etwa ein Abschluss in Sozialpädagogik sowohl unter die Fachbereiche Soziale Arbeit als auch Pädagogik subsumiert. Diese Personen können folglich – je nach Bedarf – als Mitglieder der KESB entweder für den Fachbereich «Soziale Arbeit» oder für die «dritte Profession» ernannt werden. Zudem werden bereits heute qualifizierte Weiterbildungsab-

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		schlüsse als ausreichende Qualifikation anerkannt (z.B. «MAS Soziale Arbeit und Recht» und «MAS Kinder- und Jugendhilfe»). Die bereits ernannten Behörden- und Ersatzmitglieder der KESB sollen auch nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes in dem Bereich tätig sein können, dem sie bei ihrer Ernennung zugeordnet wurden. So vertreten z.B. Personen mit dem Abschluss «MAS Soziale Arbeit und Recht» heute die Disziplin Soziale Arbeit. Neu würden Personen mit diesem Abschluss der «dritten Profession» zugeordnet.
	II. [1] Die Bildung der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz gemäss § 19 a erfolgt innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom	*Zu Ziff. II (Übergangsregelung zu § 19 a):* Abs. 1: Den politischen Gemeinden als Träger der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz muss genügend Zeit für die Umsetzung der neuen Perimeter gemäss § 19 a zur Verfügung stehen. Hierfür wird eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten vorgesehen.
	[2] Wird die Frist nicht eingehalten, bezeichnet der Regierungsrat nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Berufsbeistandschaften eine Berufsbeistandschaft im Erwachsenschutz, welche die Aufgabe im Kreis übernimmt. Er berücksichtigt dabei insbesondere:	Abs. 2: Bei der Umsetzung des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 gab es verschiedene öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht in der Lage waren, ihre rechtlichen Grundlagen innert der vorgesehenen Übergangsfrist anzupassen. Gesetzliche Fristen können – vorbehältlich einer entsprechenden gesetzlichen Reglung – nicht erstreckt werden. Die betroffenen Körperschaften reichten der Direktion der Justiz und des Innern ein Gesuch um Ausnahmebewilligung ein. Darin erläuterten sie, weshalb sie die Frist nicht einhalten konnten und welchen (Termin-)Plan sie verfolgen. Die Direktion hat in Absprache mit dem zuständigen Bezirksrat die Anliegen geprüft und die Schreiben beantwortet, um Rechtssicherheit für das weitere Vorgehen zu schaffen. Die Aufsichtsbehörden sicherten den betroffenen Körperschaften zu, innert der angegebenen Zeit nicht aufsichtsrechtlich tätig zu werden. In gewissen Bereichen wurden die gesetzlichen Anforderungen nach wie vor nicht umgesetzt. Solche Rechtsunsicherheiten sollen von vornherein ausgeschlossen werden. So wird in Abs. 2 für den Fall, dass die Übergangsfrist verstreicht, ohne dass sich die

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		politischen Gemeinden im Gebiet eines oder mehrerer Kreise auf eine Berufsbeistandschaft einigen konnten, geregelt, dass der Regierungsrat nach Ablauf der Übergangsfrist festlegt, welche der mehreren im Kreis bestehenden Berufsbeistandschaften verbleiben und damit die Aufgabe der übrigen übernehmen soll. Diese Regelung soll im Bedarfsfall dazu beitragen, dass die beteiligten Gemeinden und Berufsbeistandschaften innert Frist selbst eine tragfähige und gesetzmässige Lösung finden. Die Berufsbeistandschaft, der die Aufgabe übertragen wird, wird prüfen müssen, ob sie ihre Rechtsgrundlage anpassen oder ersetzen muss.
	a. die Zahl der von den Berufsbeistandschaften im Kreis bisher geführten Massnahmen,	Der Regierungsrat muss diejenige Berufsbeistandschaft bezeichnen, welche die Aufgaben fachlich kompetent, aber auch wirtschaftlich erfüllen kann. Davor muss er die betroffenen Gemeinden und Berufsbeistandschaften im Kreis anhören. Sie sollen Gelegenheit erhalten, ihre Anliegen geltend zu machen. Darüber hinaus soll die Zahl der bearbeiteten Massnahmen (lit. a) und die aktuelle Grösse der bisherigen Berufsbeistandschaften (lit. b) berücksichtigt werden, so dass die Berufsbeistandschaft ihre Aufgaben fachlich und wirtschaftlich bestmöglich erfüllen kann (lit. c). Diese Kriterien lehnen sich an jene an, die gegebenenfalls auch bei der Bildung der KESB-Kreise herangezogen werden (vgl. § 2 Abs. 2 EG KESR).
	b. die Grösse der Berufsbeistandschaften im Kreis,	
	c. die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und fachlich bestmögliche Aufgabenerfüllung durch die Berufsbeistandschaft.	
	III. [1] Berufsbeistandschaften können Akten bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung in Papier-	*Zu Ziff. III (Übergangsregelung zu § 20 a):* Abs. 1: Den Berufsbeistandschaften soll eine ausreichende Frist eingeräumt wer-

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	form führen. Die Berufsbeistandschaft bestimmt den Zeitpunkt, ab dem sie neue Massnahmen elektronisch führt.	den, um auf die digitale Aktenführung umzustellen. Angemessen erscheinen fünf Jahre.
	[2] Akten von Massnahmen, die am Stichtag laufen, können in elektronische Akten umgewandelt werden.	Abs. 2: Den Entscheid, welche Akten von laufenden Massnahmen digitalisiert werden, treffen die Berufsbeistandschaften. Die Digitalisierung erleichtert die weitere Bearbeitung des Falles. Bei umfangreichen physischen Akten soll deshalb auch ein zeitlicher Schnitt innerhalb des Dossiers festgelegt werden können: Bis zum festgelegten Stichtag bleiben die Akten physisch, danach werden die Akten ausschliesslich elektronisch angelegt.
	IV. Die Bezirksräte bleiben für bei ihnen vor Inkrafttreten dieser Änderung hängige Verfahren zuständig.	*Zu Ziff. III (Übergangsregelung zu § 63):* Eine Übergangsbestimmung ist auch nötig als Folge der Änderung des Rechtsmittelzuges (§ 63). Verfahren, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Änderung des GOG und des EG KESR beim Bezirksrat rechtshängig wurden, sind vom Bezirksrat zu erledigen. Eine Überweisung ans Obergericht erfolgt nicht. Beschwerden, die nach dem Inkrafttreten vom Obergericht behandelt werden und an eine Vorinstanz zurückgewiesen werden müssen, sind jedoch direkt an die KESB zurückzuweisen. Eine Rückweisung an die Bezirksräte ist bei diesen Beschwerden ausgeschlossen. Festzuhalten ist, dass eine Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen zum Rechtsmittelzug (§§ 39 und 50 GOG sowie §§ 62–64 EG KESR) erst erfolgen kann, wenn die beim Obergericht notwendigen Stellen bewilligt und besetzt sind.
	III. Das Haftungsgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:	*Zur Änderung von § 18 b Haftungsgesetz:* Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und allenfalls Genugtuung hat (Art. 454 Abs. 1 ZGB). Abs. 1 bezieht sich nur auf die behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, d.h. auf die Beistandschaften (Art. 390 ff. ZGB, einschliesslich die eine Beistandschaft ersetzende Massnahme, welche die KESB gestützt auf Art. 392 Ziff. 2 ZGB erlässt; im Kindesschutz handelt es sich um die Massnahmen nach Art. 307-312, 327a bis c und 324 f. ZGB). Weiter erfasst Abs. 1 auch die FU (Art. 426 ff.) einschliesslich der in diesem Zusammenhang durchgeführten Behandlungen psychischer Störungen (Art. 433 ff.), unabhängig davon, ob die betroffene Person einwilligt oder nicht (BSK ZGB I-Hausheer/Wey, Art. 454 N 10). Erfasst wird nicht nur die Verantwortlichkeit für das Handeln oder Unterlassen der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie der direkt ausführenden Personen, sondern auch der KESB und der Aufsichtsbehörden. Soweit Letzere Überwachungs- und Eingriffsaufgaben haben (z.B. Art. 368, 373 ZGB), haftet der Kanton für eine unsorgfältiges Verhalten (vgl. zum Mass der Sorgfalt BSK ZGB I-Hausheer/Wey, Art. 454 N 18 ff.). Nach Abs. 2 bestehen auch Haftungsansprüche, wenn die Behörden in den nicht von Abs. 1 gedeckten Bereichen sich widerrechtlich verhalten, namentlich, wenn sie ihren Aufsichtspflichten nicht nachkommen, obwohl sie Kenntnis von Missständen haben (vgl. zum Handeln und Unterlassen im Rahmen von Art. 454 Abs. 2 ZGB BSK ZGB I-Hausheer/Wey, Art. 454 N 24 ff.). Gemäss Art. 454 Abs. 3 ZGB ist ausschliesslich der Kanton haftbar. Gegenüber der Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu. Die Bestimmung begründet eine strenge Kausalhaftung des Kantons für jede Sorgfaltswidrigkeit, unabhängig von einem Verschulden der involvierten Person(-en) (BSK ZGB I-Hausheer/Wey, Art. 454 N 17). Die Haftungsvoraussetzungen sind die für eine Kausalhaftung üblichen: Die geschädigte Person muss nachweisen, dass ihr im Rahmen der vorstehend genannten Bereiche widerrechtlich ein Schaden zugefügt wurde. Zu den Voraussetzungen, die sie nachzuweisen hat, gehört auch der adäquate Kausalzusammenhang (vgl. zum Ganzen BSK ZGB I-Hausheer/Wey, Art. 454 N 11 ff.).

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Gemäss Abs. 4 ist für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, das kantonale Recht massgebend. Die Botschaft verweist dazu auf die Regelung von Art. 5 Abs. 3 SchKG (BBl 2006, 7093). Im Regressprozess gemäss Art. 5 SchKG ist das schädigende Organ passivlegitimiert (z.B. der Dritte, der als Hilfsperson i.S.v. Art. 5 SchKG durch das Betreibungsamt gestützt auf Art. 16 Abs. 3 der Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung vom 23. April 1920 [VZG; SR 281.42] mit der Verwaltung und Bewirtschaftung eines Grundstücks betraut worden ist). Dabei kann aber gleichzeitig auch dasjenige Organ belangt werden, welches die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung trifft (vgl. Theus Simoni, in: Fischer, Luterbacher [Hrsg.] Haftpflichtkommentar, Kommentar zu den schweizerischen Haftpflichtbestimmungen, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 5 SchKG N 39). Aus diesen Erwägungen kann geschlossen werden, dass die Kantone einen Regress auf die verantwortlichen Trägerschaften vorsehen können (vgl. auch BSK ZGB I-Hausheer/Wey, Art. 454 N 39). Im Kanton Zürich ist der Rückgriff auf die Gemeinden im Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1) geregelt. § 18 b Haftungsgesetz legt, dass für die Regressansprüche des Kantons folgendes fest: «Wenn der Kanton aufgrund besonderer Gesetzesbestimmungen für eine Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen einer Gemeinde haftet, ersetzt ihm diese die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die ihm auferlegten Gerichtskosten und die Parteientschädigungen.». Angesichts dieser Bestimmung erübrigte sich eine zusätzliche (gleichlautende) Regelung im EG KESR. Der Regierungsrat führte denn auch bereits in der Weisung zum EG KESR aus, dass die Gemeinden dem Kanton von diesem geleistete Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die ihm auferlegten Gerichtskosten und die Parteientschädigungen gestützt auf § 18 b Haftungsgesetz ersetzen müssten. § 5 Abs. 2 Haftungsgesetz musste angepasst werden, weil nach der früher geltenden Bestimmung eine solidarische Haftung der Vormundschaftsbehörden vorgesehen war, was nach dem neuen Recht nicht mehr zulässig ist.

Geltendes Recht	**Vorentwurf**	**Erläuterungen**
G. Schadloshaltung des Kantons durch die Gemeinde	*G. Solidarhaftung der Gemeinde*	
§18 b. [1] Wenn der Kanton aufgrund besonderer Gesetzesbestimmungen für eine Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen einer Gemeinde haftet, ersetzt ihm diese die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die ihm auferlegten Gerichtskosten und die Parteientschädigungen.	§18 b. [1] Haftet der Kanton aufgrund besonderer Gesetzesbestimmungen für eine Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen einer Gemeinde, haftet die Gemeinde solidarisch. Wird der Kanton belangt, ersetzt ihm die Gemeinde seinen Aufwand einschliesslich der geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen, Parteientschädigungen sowie der ihm entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten.	Gestützt auf § 18 b Haftungsgesetz sind die Gemeinden im Kanton Zürich voraussetzungslos verpflichtet, dem Kanton die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen zu ersetzen. Überträgt die Gemeinde die Aufgabe einem Zweckverband oder einer Anstalt, gilt § 18 b Haftungsgesetz entsprechend auch für diese (§ 2 Abs. 1 Haftungsgesetz). Die Gemeinde ist für die von diesen Trägerschaften verursachten Schäden subsidiär gegenüber dem Kanton haftbar. Die Gemeinde ihrerseits kann aber auf die fraglichen Trägerschaften zurückgreifen (§ 2 Abs. 2 Haftungsgesetz). Verfügt die für den Schaden letztlich verantwortliche Gemeinde, Trägerschaft oder Anstalt über eine Haftpflichtversicherung, was insbesondere für Fälle aus dem Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes – soweit ersichtlich – regelmässig der Fall ist, hat deren Versicherer den Schaden zu tragen, da dieser aus Vertrag haftet und die vertragliche Haftung der gesetzlichen Kausalhaftung vorgeht (Art. 51 Abs. 2 OR; vgl. auch BGE 137 III 352). Unter geltendem Recht sind Versicherer häufig erst nach einem Entscheid des Kantons bzw. gestützt auf dessen Regressforderung zur Schadensbegleichung bereit. Eine einfache und schnelle(re) Schadensabwicklung durch die Gemeinden wird damit verunmöglicht. Aus Gründen der Verfahrensökonomie und Effizienz erscheint es als sinnvoll, wenn Haftpflichtfälle (auch) direkt durch die letztlich schadenersatzpflichtige Gemeindebehörde abgewickelt werden können. Dadurch würde eine Prüfung des Haftungsanspruchs durch den Kanton ebenso wie dessen Rückgriff auf die Trägerschaft auf Gemeindeebene und deren Rückgriff auf den Versicherer entfallen. Ein zeit- und kostenintensives Hin- und Her ohne materiellen Mehrwert könnte mit diesem Vorgehen vermieden werden. Art. 454 Abs. 3 ZGB begründet – wie erwähnt – eine Kausalhaftung des Kantons. Diese bundesrechtliche Regelung schliesst die Bezeichnung zusätzlicher Haftungssubjekte durch die Kantone nicht aus, wobei der oder dem Geschädigten die Wahl des Haftungssubjekts zustehen muss (BSK ZGB I-

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Hausheer/Wey, Art. 454 N 36). Dabei kann die oder der Geschädigte frei wählen, welches Haftungssubjekt sie oder er ins Recht fassen will (a.a.O.). Da der oder dem Geschädigten dadurch nur Vorteile und keine Nachteile entstehen, steht dies auch im Einklang mit dem Sinn und Zweck der bundesrechtlichen Haftungsregelung, der oder dem Geschädigten die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern. Im Übrigen trägt die Möglichkeit der Bezeichnung zusätzlicher Haftungssubjekte auch der verfassungsmässigen Organisationsfreiheit der Kantone Rechnung. Eine entsprechende Regelung ist insbesondere im Kanton Zürich, in dem die KESB aber auch die Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz auf Gemeindeebene organisiert sind, angebracht. Um die Schadensabwicklung für die Gemeinden gegenüber den Versicherern möglich zu machen, soll die Regelung in § 18 b Haftungsgesetz verdeutlicht werden. Die Gemeinden sollen solidarisch haftbar erklärt werden, wenn der Kanton aufgrund besonderer Gesetzesbestimmungen (im vorliegenden Fall von Art. 454 ZGB) für eine Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen einer Gemeinde haftet. Festzuhalten ist, dass mit dieser Haftung der Gemeinden den Rechtsunterworfenen ein zusätzliches Haftungssubjekt zur Verfügung gestellt würde. Diese können – wenn sie dies wünschen – auch weiterhin auf den Kanton greifen. Die Gemeinden werden jedoch in die Lage versetzt, den Schaden mit ihren Versicherern direkt und ohne Umweg über den Kanton abzuwickeln zu können.
[2] Für die Gemeinde und ihre vom Rückgriff bedrohten Angestellten und Hilfspersonen gilt §16 sinngemäss.	Abs. 2 unverändert.	
	IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.	

VORENTWURF